

Die Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Benoît Bayenet / Marc Bourgeois

The financing of the German-speaking Community

Abstract: The purpose of this contribution is to analyse, from a legal and budgetary point of view, the sources of financing of the German-speaking Community as provided for in the law of 31st December 1983, as well as the resources resulting from the application of article 139 of the Constitution, which allows the transfer of the exercise of regional competences from Wallonia to the German-speaking Community. This examination makes it possible to evaluate the budgetary and fiscal room for manoeuvre of the German-speaking Community. Lastly, in the event of a new reform of the State to extend the areas of competence of the federated entities even further, several alternative scenarios are conceivable for the German-speaking Community (deepening of Article 139 of the Constitution, creation of a fourth region, simplification of the institutional model towards a four-entity model). The study provides an overview of the respective budgetary and financial impact of these different scenarios.

Keywords: federalism, special financing law, budgetary and fiscal autonomy, institutional reforms

Benoît Bayenet, Professor an der Universität Lüttich und an der Freien Universität Brüssel, Faculté de Philosophie et Sciences sociales, Campus du Solbosch – CP 140 Avenue F.D. Roosevelt 50, B-1050 Bruxelles, E-Mail: Benoit.Bayenet@ulb.be

Marc Bourgeois, Professor an der Universität Lüttich, Faculté de Droit, de Science politique et de Criminologie, Bât. B31 Droit fiscal, Quartier Agora, Place des Orateurs 3, B-4000 Liège 1, E-Mail: Marc.Bourgeois@uliege.be

1. Einleitung¹

Die Organisation der Finanzressourcen der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde im Zuge der sechsten Staatsreform grundlegend geändert.² So wurde der finanzielle Teil des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft³ (im Folgenden „Gesetz vom 31. Dezember 1983“) durch ein Gesetz vom 19. April 2014⁴ umfassend reformiert. Gemäß Art. 176 der Verfassung wird das Finanzierungssystem der Deutschsprachigen Gemeinschaft in einem ordentlichen Gesetz geregelt und nicht durch ein Sondergesetz, wie es bei den anderen föderierten Teilstaaten der Fall ist. Im Interesse der Kohärenz nutzte der föderale Gesetzgeber die durch die sechste Staatsreform gebotene Gelegenheit, um eine Harmonisierung der für die Deutschsprachige Gemeinschaft geltenden Mechanismen mit jenen Grundsätzen vorzunehmen, die im Finanzierungs-sondergesetz vom 16. Januar 1989⁵ (im Folgenden FSG) die Finanzierung der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft strukturieren.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es zunächst, die im Gesetz vom 31. Dezember 1983 vorgesehenen Finanzierungsquellen der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowohl aus rechtlicher als auch aus haushaltspolitischer Sicht zu analysieren (Teil I). Diese Finanzmittel (die für 2023 auf 325,4 Mio. Euro geschätzt werden) werden durch diejenigen ergänzt, die aus der Umsetzung von Art. 139 der Verfassung stammen. Diese Bestimmung sieht vor, dass „[] das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und das Parlament der Wallonischen Region in gegenseitigem Einvernehmen und jedes durch Dekret beschließen [können], dass das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet Befugnisse der Wallonischen Region ganz oder teilweise ausüben“. Die Übertragung der Ausübung zahlreicher materieller Befugnisse im deutschen Sprachgebiet von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft hat sich somit im Laufe der Zeit allmählich konkretisiert (Denkmäler und Landschaften, Beschäftigung, untergeordnete Befugnisse usw.). Dieser Prozess ging mit der Gewährung von Dotationen (für 2023 auf 91,0 Mio. Euro geschätzt) durch die Wallonische Region einher, zwecks Deckung der Kosten jener Politikbereiche, die nunmehr von den Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft umgesetzt werden (Teil II). Diese föderalen und regionalen Dotationen repräsentieren den Großteil der Mittel⁶ der Deutschsprachigen Gemeinschaft, de-

1 Danksagungen. Wir danken den Professoren A. Joustin und Ch. Behrendt sowie den übrigen Forschern FL Crombrugge, M. Fontaine und Th. Murphy für ihre Korrekturen und Kommentare.

2 Siehe Bayenet/Bourgeois/Darte 2017, 423–457.

3 BS 18.01.1984.

4 Gesetz vom 19.04.2014 zur Änderung des G31.12.1983 DG, BS 02.05.2014.

5 Sondergesetz vom 16.01.1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, BS 17.01.1989.

6 Aus Gründen der Kohärenz wurden die in dieser Studie aufgeführten Beträge den Haushaltsdokumenten der föderalen Behörde und der Wallonischen Region entnommen. Bei der Aufstellung ihres ursprünglichen Haushaltsplans nimmt die DG ihre eigenen Schätzungen der Dotationen vor, die sie von den anderen Regierungsebenen erhält, was zu Differenzen führen kann, die im Rahmen der Haushaltsanpassungen korrigiert werden.

ren Gesamtressourcen für das Haushaltsjahr 2023 auf 435,6 Mio. Euro geschätzt werden.⁷ Schließlich wird in einer eher zukunftsorientierten Perspektive und im Lichte der Diskussionen, die zu weiteren institutionellen Reformen des föderalen Belgiens führen sollen, die Frage nach den denkbaren Entwicklungen des deutschsprachigen Modells und seiner Finanzierung gestellt (Teil III).

Die wichtigste Diskussion betrifft die Frage, ob die Deutschsprachige Gemeinschaft eine echte Finanzautonomie besitzt oder nicht. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist befugt, (unter Beachtung der materiellen Kompetenzen, die ihr zustehen oder die sie ausübt) ihre eigenen Haushalte autonom aufzustellen und die für die Umsetzung ihrer Politik erforderlichen Ausgaben ohne äußeren Zwang einzusetzen und diese auszuführen. Die Verfassung garantiert im Übrigen die Freiheit der Verwendung der Einnahmen (Art. 176 Abs. 2). Die Autonomie ist also sehr weitreichend in puncto Festlegung der politischen Prioritäten durch den deutschsprachigen Gesetzgeber und die deutschsprachige Regierung.

Dies trifft jedoch nicht auf die Einnahmenseite zu. Der Begriff der Finanzautonomie setzt *a priori* voraus, dass der föderierte Teilstaat für die vollumfängliche Ausübung seiner Kompetenzen über ausreichende Eigenmittel verfügen kann. Dies erfordert auch die Möglichkeit der Kreditaufnahme für die Zwischenfinanzierung, die Deckung der Investitionen und, innerhalb der ggf. durch übergeordnete Normen festgelegten Grenzen, für die Finanzierung der Defizite. Der tatsächliche Handlungsspielraum der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf ihre Ressourcen – die, wie bereits erwähnt, hauptsächlich aus Dotationen bestehen – ist jedoch gering. Die Steuerautonomie, über die sie verfügt, bleibt eher theoretisch als effektiv. Es ist für die deutschsprachigen Behörden schwierig, wenn nicht gar materiell unmöglich, ihre Einnahmen entsprechend den Präferenzen der Wähler nach oben oder unten anzupassen. Dies bleibt jedoch nicht ohne Folgen für die Verwaltung so wichtiger Politikbereiche wie Bildung, Kultur, Gesundheit, Kindergeld, Gebietskörperschaften usw. Die Steuer, die von Natur aus eine finanzielle Funktion hat, ist auch ein Instrument im Dienste der öffentlichen Politik (Verhaltenslenkung, Umverteilung usw.). Daher besteht die große Herausforderung darin, diesem föderierten Teilstaat in Zukunft auf die eine oder andere Weise echte Steuervorrechte einzuräumen.

Teil I: Die Finanzierungsmechanismen der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Gesetzes vom 31. Dezember 1983

Die Beschreibung des Finanzierungssystems der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfordert eine klare Unterscheidung zwischen der Situation vor und nach der sechsten Staatsreform.

⁷ Auf der Grundlage des Einnahmenhaushalts 2023 der DG ohne Berücksichtigung von Anleiheerträgen und Vorschüssen im Zusammenhang mit dem Aufbau- und Resilienzplan.

2. Das Finanzierungssystem der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor der sechsten Staatsreform⁸

Bei der Gründung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat der nationale Gesetzgeber ihre Finanzierungsmechanismen direkt im Gesetz vom 31. Dezember 1983 festgelegt. Die so festgelegte Regelung wurde mehrmals geändert und ergänzt (in den Jahren 1990, 1993, 1999, 2000 und 2002).⁹ Im Gegensatz zu dem, was im FSG für die beiden anderen Gemeinschaften (die französische und die flämische) vorgesehen war, beruhte der Großteil der Finanzmittel der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf einer allgemeinen Dotation, die in den Haushalt der föderalen Behörde aufgenommen wurde. Im Sinne der Gleichbehandlung haben die im Laufe der Zeit vorgenommenen Änderungen an den Finanzierungsmechanismen der beiden großen Gemeinschaften jedoch auch diejenigen der Deutschsprachigen Gemeinschaft beeinflusst. Dies hat zur Folge, dass die Einschätzung und Festlegung dieser allgemeinen Dotation äußerst komplex geworden ist.

3. Das Finanzierungssystem der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach der sechsten Staatsreform

Die sechste Staatsreform hat die Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in mehrfacher Hinsicht von Grund auf verändert.¹⁰ Zunächst wurde beschlossen, die vom Föderalstaat gezahlte und in seinem Haushalt ausgewiesene allgemeine Dotation abzuschaffen, um hinsichtlich der zugewiesenen Anteile an den Steuereinnahmen der natürlichen Personen (SNP) und der Mehrwertsteuer (MwSt) einen (teilweisen) Parallelismus mit der Finanzierung der beiden anderen Gemeinschaften herstellen zu können. Für die neuen materiellen Befugnisse, die im Zuge dieser Reform übertragen werden, beziehen sich viele der im FSG für die Französische und Flämische Gemeinschaft vorgesehenen Bestimmungen (Kindergeld, Gesundheitsfürsorge für ältere Menschen, Krankenhausinvestitionen, Justizhäuser, Sozialwirtschaft usw.) zudem ausdrücklich auf die Deutschsprachige Gemeinschaft und legen *de facto* deren Finanzierungsmechanismen fest. Diese und die damit verbundenen finanziellen Mittel sind im Gesetz vom 31. Dezember 1983 verankert.

⁸ Für eine detaillierte Analyse des Finanzierungssystems der DG, wie es bis zum 31.12.2014 in Kraft war, siehe u. a. Bayenet/Pagano 2011 oder Bayenet/Veiders 2008.

⁹ Siehe Art. 58bis, 58septies des Gesetzes vom 31.12.1983. Siehe die folgenden Gesetze: Gesetz vom 18.07.1990 zur Änderung des G31.12.1983 DG, BS 25.07.1990, Ordentliches Gesetz vom 16.07.1993 zur Vollendung der föderalen Struktur des Staates, BS 20.07.1993, Gesetz vom 22.12.2000 zur Änderung des G31.12.1983 DG, BS 19.01.2001, Gesetz vom 07.01.2002 zur Änderung des G31.12.1983 DG, BS 01.02.2002.

¹⁰ Gesetzesvorschlag vom 08.01.2014 zur Änderung des G31.12.1983 DG, Parl. Dok., Kammer, 2013–2014, Nr. 53–3273/1, begründete Stellungnahme des Parlaments der DG, Parl. Dok., Kammer, 2013–2014, Nr. 53–3273/2, Stellungnahme des Staatsrats Nr. 55 022/Amtsgericht vom 18.02.2014, Parl. Dok., Kammer, 2013–2014, Nr. 53–3273/3, Änderungsanträge, Parl. Dok., Kammer, 2013–2014, Nr. 53–3273/4, Bericht im Namen des Ausschusses für Verfassungsrevision und Reform der Institutionen, Parl. Dok., Kammer, 2013–2014, Nr. 53–3273/5.

Die Reform des Finanzierungssystems der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgt denselben Grundsätzen wie in den beiden anderen Gemeinschaften in Bezug auf die Nichtverarmung, die Beteiligung an der Sanierung der öffentlichen Finanzen und die Einführung des Haftungsmechanismus „Renten“

Seit dem 1. Januar 2015 sind die Mittel der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Gesetz vom 31. Dezember 1983 neu strukturiert. Titel V („Finanzielle Mittel“) besteht nun aus zehn Kapiteln (Art. 56*bis*, 60*sexies*)

- Kapitel I Allgemeine Bestimmungen,
- Kapitel II Eigene nichtsteuerliche Einnahmen,
- Kapitel III Allgemeine federale Dotationen,
- Kapitel IV Zugewiesene Teile des Steuerertrags,
- Kapitel V Federale Dotationen,
- Kapitel VI Übergangsmechanismus;
- Kapitel VIa Verschiedene finanzielle Mittel,
- Kapitel VII Anleihen,
- Kapitel VIII Bestimmungen im Bereich der Haushalts- und Finanzorganisation,
- Kapitel IX Verschiedene Bestimmungen

Gemäß dem Wortlaut von Art. 56 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 wird die Finanzierung des Haushalts der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährleistet durch nichtsteuerliche Einnahmen, eine allgemeine federale Dotation (bis 2014), zugewiesene Teile des Steuerertrags, federale Dotationen, einen Übergangsmechanismus (bis 2033) und die Möglichkeit, Anleihen aufzunehmen. Darüber hinaus erhält die Deutschsprachige Gemeinschaft weiterhin einen Teil der Gewinne aus der Nationallottomo. Wie die anderen föderierten politischen Körperschaften muss sie darüber hinaus einen Haftungsbeitrag für Pensionen an die Föderalbehörde entrichten. Sie musste sich auch an den Kosten für die Verwaltung des Kindergeldes beteiligen, solange diese Aufgaben auf föderaler Ebene wahrgenommen wurden.

Tabelle 1 Die von der Föderalbehörde an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragenen Finanzmittel im Jahr 2023 (ursprünglicher Haushalt)

In Euro	2023
Zugewiesener Teil der MwSt.-Einnahmen	113 354 122
Geschätzter zugewiesener Teil nach dem Gesetz für 2023	110 051 087
Voraussichtlicher Saldo der Abrechnung 2022	3 303 035
Zugewiesene Teile der SNP-Einnahmen	96 140 872
Zugewiesener Teil der SNP-Einnahmen geschätzt nach dem Gesetz für 2023	102 429 201

In Euro	2023
Ziehungsrechte Beschäftigung	3 038 832
Übergangsmechanismus	-9 080 791
Haftungsbeitrag Pensionen	-3 331 168
Voraussichtlicher Saldo der Abrechnung 2022	3 084 798
Dotationen (einschließlich der Abrechnungen 2022)	115 946 397
Kindergeld	60 617 421
Gesundheitsfürsorge für ältere Menschen	38 466 290
Gesundheitsfürsorge und Hilfe für Menschen	8 146 290
Justiz	873 690
Krankenhausinvestitionen	706 706
Zusätzliche Mittel	7 000 000
Senator der Gemeinschaft	136 000
Gesamt	325 441 391

Quelle: Gesetzentwurf, der den Einnahmenhaushalt Mittel für das Haushaltsjahr 2023 enthält, Abgeordnetenversammlung, Parlamentsdok., Kammer, 2022–2023, Nr. 55–2931/1

3.1. Die zugewiesenen Teile der SNP- und MwSt.-Einnahmen

Bis 2014 wurde die Deutschsprachige Gemeinschaft hauptsächlich durch eine allgemeine Dotation zu Lasten des Ausgabenhaushalts des Föderalstaats finanziert¹¹. Im Jahr 2015 wurde diese Dotation – im Hinblick auf eine Paralleltät mit der Finanzierung der beiden anderen Gemeinschaften – umstrukturiert und in zwei gleich große Finanzrahmen aufgeteilt: einen zugewiesenen Teilbetrag der SNP-Einnahmen und einen zugewiesenen Teilbetrag der MwSt.-Einnahmen. Die Umwandlung der föderalen Dotation in zwei „zugewiesene Teile des Steuerertrags“¹² musste sowohl für die Deutschsprachige Gemeinschaft als auch für die föderale Behörde haushaltsneutral sein.

Es ist wichtig zu betonen, dass der jährliche Betrag dieser zugewiesenen Teile anhand von Parametern bestimmt wird, die direkt im Gesetz vorgesehen sind¹³ und nicht auf der Grundlage des föderalen Ertrags der Steuer der natürlichen Personen und der Mehrwertsteuer. In diesem Sinne kann nicht von „geteilten Steuern“ im haushalts- oder steuerrechtlichen Sinne des Wortes gesprochen werden. Es handelt sich um Dotationen, und die Einnahmen, aus denen diese jährlichen Finanzrahmen gespeist werden, erscheinen nicht direkt im Einnahmenhaushalt oder im allgemeinen Ausgabenhaushalt der Föderalbehörde. Mit

11 Art. 58*bis*, 58*septies* des Gesetzes vom 31. 12. 1983, unter dem neuen Kapitel III mit dem Titel „Allgemeine föderale Dotationen“.

12 Art. 56, ABS. 2 des Gesetzes vom 31. 12. 1983.

13 Art. 58*octies* bis 58*undecies* des Gesetzes vom 31. 12. 1983.

anderen Worten. Die „zugewiesenen Teilbeträge“ stellen keine föderalen Ausgaben im eigentlichen Sinne dar. Aus diesem Grund werden die entsprechenden Beträge in gesonderten Fonds ausgewiesen, nämlich den Zuweisungsfonds.¹⁴

3.1.1 Der zugewiesene Teilbetrag der SNP-Einnahmen¹⁵

Der zugewiesene Grundteilbetrag aus den Einnahmen der Steuern der natürlichen Personen der Deutschsprachigen Gemeinschaft (77,5 Mio. Euro) für das Jahr 2015 setzt sich zusammen aus

- der Hälfte der *allgemeinen föderalen Dotation*, die für 2015 nach den zuvor geltenden Grundsätzen festgelegt wurde, d. h. 74,1 Mio. Euro,
- der Hälfte der für 2015 geschätzten *Ausgleichsdotation* für die Rundfunk- und Fernsehgebühren (die aus der fünften Staatsreform von 2001–2002 stammt und nun abgeschafft wurde), d. h. 3,1 Mio. Euro,
- *zusätzliche Mittel* im Zusammenhang mit den seit 2015 übertragenen neuen materiellen Befugnissen im Zusammenhang mit der Sozialwirtschaft (303 702 €). Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Übertragung regionaler Befugnisse handelt.

Der sich daraus ergebende Betrag wird 2015 um 2,16 Mio. Euro gekürzt. Dieser Betrag entspricht dem *Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Sanierung der belgischen Staatsfinanzen* im Jahr 2015.

Tabelle 2 Bestimmung des zugewiesenen Grundteilbetrags der SNP-Einnahmen im Jahr 2015 in Euro

Berechnete allgemeine föderale Dotation für 2015 (Art. 58septies, § 7)	148 181 334
Ausgleichsdotation für Rundfunk und Fernsehen für 2015 (Art. 58octies)	6 283 286
Gesamt	154 464 619
Grundbetrag = 50 % der Gesamtsumme (Art. 58nonies Abs. 1) (1)	77 232 310
Zusätzliche Mittel (Art. 58nonies Abs. 2) (2)	303 702
Gesamt	77 536 012
Beteiligung an der Sanierung (Art. 58nonies Abs. 2) (3)	-2 160 000
Gesamt nach Sanierungsbeitrag (1) + (2) – (3)	75 376 012

Quellen: Art. 58nonies des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, Gesetzentwurf mit dem Einkommenshaushalt für das Haushaltsjahr 2023, Parlamentsdok., Kammer, 2022–2023, Nr. 55–2931/1

Im Jahr 2016 wurde der Betrag des so geschätzten zugewiesenen Teilbetrags der SNP-Einnahmen entsprechend dem Verbraucherpreisindex indiziert und anschließend an 91 % der

14 Art. 71 des Gesetzes vom 22.05.2003 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaats, BS 03.07.2003

15 Art. 58nonies des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, unter dem neuen Kapitel IV mit dem Titel „Zugewiesene Teile des Steuerertrags“

tatsächlichen Wachstumsrate der Wirtschaft gekoppelt. Er wurde erneut um einen Betrag von 2,16 Mio. Euro gekürzt, der dem *Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Sanierung der öffentlichen Finanzen* für 2016 entspricht.¹⁶ Dieser Betrag ist *strukturell*, da die (so kumulierten) Beträge endgültig vom Grundbetrag des Teils abgezogen werden, welcher der Deutschsprachigen Gemeinschaft an den SNP-Einnahmen zugewiesen wird. Seit 2017 wird der so geschätzte zugewiesene Teilbetrag an den SNP-Einnahmen jährlich indiziert (Verbraucherpreisindex) und dann an 91 % der realen Wirtschaftswachstumsrate gebunden.¹⁷ Der Betrag für 2023 wird auf 102,4 Mio. Euro geschätzt (ohne Berücksichtigung des wahrscheinlichen Saldos in Bezug auf die Abrechnung für das Jahr 2022, siehe Tabelle 1).

3.1.2. Der zugewiesene Teilbetrag aus MwSt-Einnahmen¹⁸

Der zugewiesene Teil der MwSt-Einnahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde im Jahr 2015 auf 78,6 Mio. Euro geschätzt (Tabelle 3). Dieser Betrag ergibt sich in der Summe aus den folgenden Elementen

- die zweite Hälfte der für 2015 festgelegten *allgemeinen föderalen Dotation* in Höhe von 74,1 Mio. Euro,
- die zweite Hälfte der für 2015 geschätzten *Ausgleichsdotation* für die Rundfunk- und Fernsehgebühren in Höhe von 3,2 Mio. Euro,
- *zusätzliche Mittel* im Zusammenhang mit den neuen Kompetenzen, die ab 2015 übertragen werden, für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Fonds für kollektive Ausstattungen und Dienstleistungen (FKAD) und für Laufbahnunterbrechungen. Diese Mittel wurden auf 1 363 361 € festgelegt.

Tabelle 3 Bestimmung des Grundbetrags des zugewiesenen Teils der MwSt-Einnahmen im Jahr 2015 in Euro

Für 2015 berechnete allgemeine föderale Dotation (Art. 58septies, § 7)	148 181 334
Ausgleichsdotation für Rundfunk- und Fernsehgebühren für 2015 (Art. 58octies)	6 283 286
Gesamt	154 464 619
Grundbetrag = 50 % der Gesamtsumme (Art. 58decies Abs. 1) (1)	77 232 310
Zusätzliche Mittel (Art. 58decies Abs. 2) (2)	1 363 361
Gesamt (1) + (2)	78 595 671

Quelle: Art. 58decies des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, Gesetzentwurf mit dem Einkommenshaushalt für das Haushaltsjahr 2023, Parlamentsdok., Kammer, 2022–2023, Nr. 55–2931/1

Seit 2016 wird der zugewiesene Teilbetrag aus den MwSt-Einnahmen jährlich indiziert, an 91 % der tatsächlichen Wachstumsrate der Wirtschaft gebunden und an die Entwicklung der Anzahl der Einwohner der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter 18 angepasst. Die

16 Art. 58nonies Abs. 2 des Gesetzes vom 31.12.1983

17 Art. 58nonies Abs. 4 des Gesetzes vom 31.12.1983

18 Art. 58decies des Gesetzes vom 31.12.1983, unter dem neuen Kapitel IV mit dem Titel „Zugewiesene Teile des Steuerertrags“

Bevölkerungsentwicklung entspricht dem Verhältnis zwischen dem Anpassungsfaktor für das betreffende Haushaltsjahr und dem Anpassungsfaktor für das vorangegangene Haushaltsjahr.¹⁹ Der Betrag für 2023 wird auf 110,1 Mio. € geschätzt (ohne Berücksichtigung des wahrscheinlichen Saldos in Bezug auf die Abrechnung für das Jahr 2022, siehe Tabelle 1)

3.2. Andere föderale Dotationen

3.2.1. Anteil am Gewinn der Nationallotterie²⁰

Wie die beiden anderen Gemeinschaften erhält auch die Deutschsprachige Gemeinschaft einen festen Prozentsatz des zu verteilenden Gewinns der Nationallotterie. Seit 2002 wird ein Betrag in Höhe von 27,44 % des zu verteilenden Gewinns der Nationallotterie an die Gemeinschaften ausgezahlt. Die Deutschsprachige Gemeinschaft erhält 0,8428 % dieses Betrags, d. h. 0,2312 % des fraglichen zu verteilenden Gewinns. Dieser Mechanismus bleibt im Vergleich zu der vor der sechsten Staatsreform geltenden Regelung unverändert. Der Betrag für 2023 wird im Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf 475 000 € geschätzt.

3.2.2. Dotation zu den Gebühren „Rundfunk und Fernsehen“

Wie bei den beiden großen Gemeinschaften (der Französischen und der Flämischen) erhielt auch die Deutschsprachige Gemeinschaft bis 2014 eine Ausgleichsdotation im Zusammenhang mit der Regionalisierung der Rundfunk- und Fernsehgebühren im Jahr 2001. Vor der fünften Staatsreform hatte diese „Steuer“ – trotz ihrer Einstufung als Gebühr – Gemeinschaftscharakter, weshalb ein Ausgleich für den Verlust dieser Einnahmen notwendig war. Diese Dotation wurde durch den Durchschnitt der Einnahmen aus Rundfunk- und Fernsehgebühren im Zeitraum 1999–2001, ausgedrückt in Preisen von 2002, bestimmt. Die so festgelegte Dotation wurde jedes Jahr indiziert. Im Jahr 2015 wurde die Höhe dieser Dotation, ohne Änderung des FSG und auf der Grundlage der im Rahmen der Verhandlungen über die Gesetzestexte verwendeten makroökonomischen Parameter auf 6,3 Mio. Euro geschätzt. Es handelte sich dabei um einen zugewiesenen Anteil der SNP-Einnahmen. Im Zuge der sechsten Staatsreform wurde diese Dotation, wie oben erläutert, abgeschafft und zu 50 % einerseits in den zugewiesenen Teil der föderalen Einkommenssteuer und andererseits zu 50 % in den zugewiesenen Teil der MwSt.-Einnahmen integriert.²¹

19 Der Anpassungsfaktor wird bestimmt durch das Verhältnis zwischen

- dem arithmetischen Mittel der Jugendlichen unter 18 Jahren, die am 30. Juni der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre in der DG wohnten, abzüglich 20 % der Zunahme oder zuzüglich 20 % der Abnahme dieser Zahl im Vergleich zur Zahl der Einwohner unter 18 Jahren am 30.06.1999,
- die Anzahl der Einwohner unter 18 Jahren am 30.06.1999

20 Früherer Art. 58octies (Festlegung des Prozentsatzes) und Art. 60bis des Gesetzes vom 31.12.1983 (Art. 60bis wurde durch Art. 33 des Gesetzes vom 19.04.2014 zur Änderung des G31.12.1983 DG ersetzt)

21 Art. 58octies des Gesetzes vom 31.12.1983, wie ersetzt durch Art. 14 des oben genannten Gesetzes vom 19.04.2014

3.2.3. Ziehungsrecht „Beschäftigung“

Nach der Übertragung der Zuständigkeit für Beschäftigung von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft erhielt die Deutschsprachige Gemeinschaft den Teil des Ziehungsrechts in Verbindung mit ihren eigenen Arbeitssuchenden direkt von der Föderalbehörde (ohne dass diese Finanzmittel über die Wallonische Region geleitet wurden). Diese Bestimmung war nie in einem Gesetz festgeschrieben worden. Da der Betrag des betreffenden Ziehungsrechts im Rahmen der sechsten Staatsreform in die neue Dotation „Beschäftigung“ der Regionen integriert wurde, wurde der Betrag des Ziehungsrechts der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom Gesamtbetrag abgezogen, den die Föderalbehörde an die Regionen zahlt; diesen an der Quelle einbehaltenen Betrag zahlt die Föderalebene nun direkt an die Deutschsprachige Gemeinschaft (über einen zugewiesenen Teil der SNP-Einnahmen). Die Höhe des Ziehungsrechts wurde auf 3 038 832 € festgelegt.²² Diese Mittel sind Festbeträge (es ist keine Indexierung vorgesehen).

3.3. Die Finanzierung der im Rahmen der sechsten Staatsreform neu übertragenen, materiellen Kompetenzen

Die Finanzierung der neuen materiellen Zuständigkeiten, die im Zuge der sechsten Staatsreform auf die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen wurden, beruht auf denselben Grundsätzen, die im FSG für die beiden anderen Gemeinschaften vorgesehen sind, vorbehaltlich der Existenz einer spezifischen Mittelausstattung. Mit anderen Worten: Die Deutschsprachige Gemeinschaft erhält von der Föderalbehörde verschiedene spezifische Finanzrahmen, mit denen sie ihre Zuständigkeiten in den Bereichen Kindergeld, Gesundheitspflege für ältere Menschen, Gesundheitspflege und Personenhilfe, Justizhäuser und Krankenhausinvestitionen finanzieren kann. Die Finanzierung dieser neuen materiellen Zuständigkeiten erfolgt über föderale Dotationen, die gemäß Art. 58duodecies des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 jährlich in den allgemeinen Ausgabenhaushalt der föderalen Behörde aufgenommen werden.

Tabelle 4. Von der Föderalbehörde an die Deutschsprachige Gemeinschaft gezahlte Dotationen im Jahr 2023 (einschließlich der wahrscheinlichen Salden in Bezug auf die Abrechnungen des Jahres 2022)

In Euro	2023
Kindergeld	60 617 421
Gesundheitsfürsorge für ältere Menschen	38 466 290
Gesundheitsfürsorge und Personenhilfe	8 146 290
Justizhäuser	873 690
Krankenhausinvestitionen	706 706
Krankenhausinvestitionen	4 819 706

22 Art. 58duodecies des Gesetzes vom 31.12.1983, eingefügt durch Art. 17 des oben genannten Gesetzes vom 19.04.2014

In Euro	2023
Abzug von Investitionsausgaben für Krankenhäuser	-4 113 000
Zusätzliche Mittel	7 000 000
Senator	135 000
Gesamt	115 945 397

Quelle: Begründungen des allgemeinen Ausgabenhaushalts für das Haushaltsjahr 2023, Dotationen und Aktivitäten der königlichen Familie, Parlamentsdok., Kammer, 2022–2023, Nr. 55–2933/2

3.3.1 Kindergeld²³

Seit 2015 wird den drei Gemeinschaften sowie der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Brüssel eine Dotation gezahlt, um die Übertragung von Kindergeld, Geburtsbeihilfen und Adoptionsprämien zu finanzieren. Der Grundbetrag für die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde für 2015 endgültig auf 42 561 048 € festgelegt. Ab 2016 wird der pro Teilstaat festgelegte Betrag jährlich indexiert und an die Entwicklung der Einwohnerzahl zwischen 0 bis 18 Jahren des jeweiligen Gliedstaats sowie an 25 % der tatsächlichen Wachstumsrate des Pro-Kopf-Bruttoninlandsprodukts angepasst. Im Jahr 2023 wird die geschätzte Dotation für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf 58 773 635 € geschätzt (ohne den Saldo für das Vorjahr).²⁴

3.3.2 Gesundheitsfürsorge für ältere Menschen²⁵

Seit 2015 wird den Gemeinschaften, einschließlich der Deutschsprachigen Gemeinschaft, und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Brüssel eine Dotation zur Finanzierung der Übertragung der Zuständigkeiten im Bereich Gesundheitsfürsorge für ältere Menschen bewilligt: Alten- und Pflegeheime, Seniorenheime, Tagespflegezentren, Kurzzeitpflegezentren, isolierte geriatrische Dienste und Beihilfen für die Altenhilfe.

Der Grundbetrag der Dotation an die Deutschsprachige Gemeinschaft für 2015 wurde endgültig auf 22 523 981 € festgelegt. Im Jahr 2016 wurde die Dotation der Gemeinschaft entsprechend der Indexierungsrate, 82,5 % der Wachstumsrate des Pro-Kopf-BIP und dem Wachstum der Bevölkerung über 80 Jahre in jeder Gemeinschaft angepasst. Ab 2017 werden die Parameter für die Entwicklung dieser Dotation geändert, um eine Beteiligung der föderierten Teilstaaten an den Kosten der Alterung zu ermöglichen (Begrenzung des Prozentsatzes der Wachstumsbindung). Im Jahr 2023 wird die Dotation für die Altenpflege auf 37 734 868 € geschätzt.²⁶

23 Art. 47/5 des FSG und Art. 58 *ter* des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

24 Hinzu kommen 1 843 786 € als wahrscheinlicher Saldo in Bezug auf die Abrechnung für das Jahr 2022, insgesamt also 60 617 421 €.

25 Art. 47/7 des FSG und Art. 58 *quater* des Gesetzes vom 31. 12. 1983.

26 Dazu kommt der voraussichtliche Saldo für 2022, der auf 731 422 € geschätzt wird, also insgesamt 38 466 290 €.

Exkurs: Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an den Kosten des Alterns

Seit 2017 sind die Dotationen für „Senioren“, „Gesundheitsfürsorge“ und „Krankenhausinvestitionen“ indexiert und an 65 % der realen Wirtschaftswachstumsrate gebunden. Dennoch ist ein besonderer Mechanismus vorgesehen, um einer ausgewogenen Verteilung der positiven Folgen eines stärkeren Wirtschaftswachstums zwischen der föderalen Behörde und den föderierten Teilstaaten Rechnung zu tragen. So wird, wenn die tatsächliche Wachstumsrate des BIP 2,25 % nicht überschreitet, die Bindung an das Wachstum des Grundbetrags auf 65 % begrenzt. Sollte die Wachstumsrate des BIP hingegen über 2,25 % liegen, beträgt die Bindung an das Wachstum des Grundbetrags 100 % desjenigen Anteils des realen Wachstums, der 2,25 % übersteigt.

3.3.3 Gesundheitsfürsorge und Personenbetreuung

Seit 2015 erhält die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Dotation mit einem Grundbetrag von 5 695 663 €²⁷ für die Finanzierung der übertragenen Kompetenzen im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Personenbetreuung. Im Jahr 2016 wurde die Dotation indexiert und an 82,5 % des realen Wirtschaftswachstums gekoppelt. Außerdem wird die so erhaltene Dotation ab demselben Jahr auch jährlich an die Entwicklung des Anteils der Deutschsprachigen Gemeinschaft an der Gesamtbevölkerung Belgiens angepasst. Die Parameter für die Entwicklung dieser Dotation sind seit 2017 verändert, damit eine Beteiligung der föderierten Teilstaaten an den Kosten der Alterung eingeführt werden kann (siehe Exkurs *supra*). Die Höhe der von der Föderalbehörde an die Deutschsprachige Gemeinschaft gezahlten Dotation wird für das Jahr 2023 auf 7 901 326 € geschätzt.²⁸

3.3.4 Nicht-akademische Krankenhäuser

Den Gemeinschaften wurde die Zuständigkeit für Bau-, Renovierungs- und Großinstandhaltungsarbeiten an der Krankenhausinfrastruktur übertragen, so dass sie die Entscheidungen treffen können, die sie in Bezug auf Instandhaltung und Investitionen für angemessen halten. Seit 2016²⁹ erhalten sie – ebenso wie die Gemeinsame Gemeinschaftskommission in Brüssel – eine Dotation zur Finanzierung der somit übertragenen Zuständigkeiten (Krankenhausinfrastruktur und medizinisch-technische Dienste).³⁰ Der endgültige Grundbetrag der Dotation wurde für das Jahr 2016 auf 603 768 505 € festgelegt. Die Gesamtmittel wurden anhand eines Schlüssels, der als „zugelassene Betten pro m²“ bezeichnet wird, in zwei

27 Art. 58 *ter* des Gesetzes vom 31. 12. 1983.

28 Hinzu kommt der wahrscheinliche Saldo in Bezug auf die Abrechnungen des Jahres 2022, der auf 245 482 € geschätzt wird, d.h. insgesamt 8 146 808 €.

29 Art. 47/9 des FSG.

30 Nachdem die Zuständigkeit am 01. 07. 2014 übertragen wurde, waren die betroffenen föderierten Teilstaaten in der Lage, den Übergang zu gewährleisten und zum 01. 01. 2016 neue Regeln über die neue Finanzierung aufzustellen.

Dotationen (akademische Krankenhäuser und nicht-akademische Krankenhäuser) aufgeteilt. Auf der Grundlage dieses Schlüssels wurde die Dotation also in zwei Teile aufgeteilt³¹

- ein akademischer Teil in Höhe von 15,60 % der Dotation, d. h. 94,2 Mio. Euro,
- ein nicht-akademischer Teil, der 84,40 % der Dotation entspricht, d. h. 509,6 Mio. Euro

Anschließend wird jede Dotation nach einem Schlüssel „regionale oder gemeinschaftliche Bevölkerung“ aufgeteilt. Da die Deutschsprachige Gemeinschaft auf ihrem Gebiet keine akademische Einrichtung hat, erhält sie logischerweise nur eine Dotation für nicht-akademische Krankenhäuser. Der endgültige, für 2016 festgelegte Grundbetrag beläuft sich auf 3 466 198 €. Ab 2017 wurden die Parameter für die Entwicklung dieser Dotation geändert, um eine Beteiligung der föderierten Teilstaaten an den Kosten der Alterung einzuführen (siehe Exkurs *supra*). Der geschätzte Betrag dieser Dotation im Haushalt 2023 der Deutschsprachigen Gemeinschaft beträgt 4 674 478 €.

Es ist vorgesehen, dass die Federalbehörde im Auftrag der Gemeinschaften die Finanzierung der Investitionen in die Infrastruktur und die medizinisch-technischen Krankenhausdienste gewährleistet, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind³². Diese Regel garantiert somit einen Übergang, insbesondere unter Berücksichtigung von Investitionsentscheidungen, die auf föderaler Ebene getroffen wurden. Jedes Jahr werden die Ausgaben des Federalstaats für Investitionen in Krankenhäusern, die in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Teilstaaten fallen, von den jeweiligen Dotationen an diese Gliedstaaten abgezogen. Der auf diese Weise von der Dotation an die Deutschsprachige Gemeinschaft abgezogene Betrag wird für das Jahr 2023 auf 4 113 000 € geschätzt, was einer geschätzten Nettodotation von 561 478 € für das Jahr 2023 entspricht³³.

3.3.5 Justizhäuser

Im Rahmen der sechsten Staatsreform wurden die Justizhäuser an die Gemeinschaften übertragen. Zur Finanzierung der damit verbundenen Kompetenzen erhält die Deutschsprachige Gemeinschaft einen Betrag von 602 058 €³⁴. Seit dem Jahr 2016 wurden die betreffenden Mittel jährlich indexiert und an die tatsächliche Wachstumsrate der Wirtschaft angepasst. Darüber hinaus werden sie entsprechend der Entwicklung der Anzahl der Aufgaben erhöht. Ein Sicherheitsnetz ist vorgesehen, wenn die Zahl, der von jeder Gemeinschaft in Ausführung von föderalen Beschlüssen durchgeführten Aufgaben, schneller steigt als die Entwicklung der bewilligten Finanzmittel. Das erste Haushaltsjahr, für das dieser Mechanismus angewendet wurde, war das Jahr 2019. Die Umsetzung des Sicherheitsnetzes führte zu einer Erhöhung der Dotationen für 2019 sowohl für die Französische Gemeinschaft als

31 Art. 47/9 § 3 FSG.

32 Art. 47/9 § 4 des FSG und Art. 58 *septies* des Gesetzes vom 31.12.1983.

33 Hinzu kommt der voraussichtliche Saldo der Abrechnungen für das Jahr 2022, der auf 145 229 € geschätzt wird.

34 Art. 58 *octies*, Abs. 1, des Gesetzes vom 31.12.1983. Dieser Artikel verweist auch auf die Modalitäten der Entwicklung sowie das Sicherheitsnetz, die im FSG für die beiden anderen Gemeinschaften vorgesehen sind (Art. 47/10 Abs. 2 und 3 FSG).

auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Der Betrag für die Dotation „Justizhäuser“ wird für 2023 auf 848 413 € geschätzt³⁵.

3.4. Der Gemeinschaftssenator³⁶

Das institutionelle Abkommen für die sechste Staatsreform sah vor, dass der Senat an die neue Staatsstruktur angepasst wird. So wurde er nach den Wahlen im Mai 2014 in eine Kammer der föderierten Teilstaaten umgewandelt. Der neue Senat zählt nur noch 50 Senatoren, die von den Teilstaaten ernannt werden, sowie 10 kooptierte. Es gibt also keine direkt Gewählten und keine Senatoren *de jure* mehr. Die niederländische Sprachgruppe setzt sich aus neunundzwanzig Senatoren aus dem flämischen Parlament³⁷ und sechs kooptierten Senatoren zusammen. Die französischsprachige Gruppe verfügt über zwanzig indirekt gewählte und vier kooptierte Abgeordnete, von denen zehn Senatoren aus dem Parlament der Französischen Gemeinschaft (davon drei aus Brüssel) und zehn Senatoren aus den Regionen Wallonien (8) und Brüssel (2) stammen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft stellt ihrerseits einen Senator. Der Senat ist kein permanentes Gremium mehr, sondern wird je nach Bedarf einberufen. Die Kompetenzen sind stark eingeschränkt. Sie beschränken sich fast ausschließlich auf institutionelle Probleme (Erklärung zur Verfassungsänderung, Änderung von Verfassungsartikeln, mit besonderer Mehrheit verabschiedete Gesetze und Gesetze in Bezug auf die Monarchie)³⁸.

Für Senatoren aus den föderierten Teilstaaten sieht Art. 71 der Verfassung vor, dass ihre Vergütung von demjenigen Parlament übernommen wird, das sie ernannt³⁹. Dies gilt auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Die Finanzierung dieser Entschädigung ist Gegenstand einer föderalen Dotation zugunsten der Deutschsprachigen Gemeinschaft. So sieht Art. 60 *ter* des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 vor, dass seit den Regionalwahlen von 2014 „der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich ein Betrag zugewiesen wird, der der Entschädigung entspricht, die ein vom Wallonischen Parlament bestimmter Senator erhält“. Dieser Betrag wird im Jahr 2022 auf 136 000 € geschätzt⁴⁰.

3.5. Dotation „Größenvorteile“

Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 wurde 2015 dahingehend geändert, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine spezifische Zusatzausstattung gewährt wird⁴¹. Diese hat ih-

35 Hinzu kommt der voraussichtliche Saldo für die Abrechnungen von 2022, der auf 25 278 € geschätzt wird, also insgesamt 706 706 €.

36 Art. 60 *ter* des Gesetzes vom 31.12.1983.

37 Einer dieser 29 Sitze kann jedoch an einen Brüsseler Regionalpolitiker vergeben werden.

38 Für weitere Einzelheiten siehe Uyttendaele/Verdussen 2015, 779–796.

39 Im Gegensatz zu den übrigen Teilstaaten sind die Parlamentsmitglieder der DG nicht Berufspolitiker und erhalten keine Vergütung, die vergleichbar wäre mit jenen der Abgeordneten anderer Gemeinschaften oder Regionen. Es handelt sich hier um eine Pauschale, die nicht einem Gehalt entspricht. Die einzigen Mitglieder, die eine volle Zulage beziehen, sind der Parlamentspräsident und der ernannte Gemeinschaftssenator.

40 Gesetzentwurf mit dem allgemeinen Ausgabenhaushalt für das Haushaltsjahr 2023, Parl. Dok., Kammer, 2022–23, Nr. 55–2932/1.

41 Gesetz vom 26.12.2015 zur Änderung des G31.12.1983 DG, BS 08.09.2016.

ren Grund in der sehr geringen Größe dieses föderierten Teilstaats. Er sieht sich daher mit unvermeidbaren Kosten konfrontiert (Personal, das die deutsche Sprache beherrscht, Entwicklung und Wartung von deutschsprachigen Computersystemen), die auf einer zumindest schmalen Basis abgeschrieben werden. Mit anderen Worten: Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist nicht in der Lage, die gleichen Großvorteile zu erzielen wie die beiden anderen Gemeinschaften.

Das Prinzip dieser zusätzlichen Dotation wurde in einem neuen Art. 58^{novodécies} unter einem Kapitel VI^{bis} (mit der Überschrift „Verschiedene finanzielle Mittel“) im Gesetz von 1983 verankert. Die Deutschsprachige Gemeinschaft erhält demnach 3 Mio. Euro für das Jahr 2015 und 7 Mio. Euro jährlich seit 2016. Eine Indexierung dieses Betrags oder eine jährliche Anpassung an das Wirtschaftswachstum ist nicht vorgesehen.⁴² Die betreffenden Mittel werden jährlich in den allgemeinen Ausgabenhaushalt der föderalen Behörde eingestellt.

3.6. Übergangsmechanismus⁴³

Eine der Ideen, die der Reform der Finanzierung der föderierten Teilstaaten bei der letzten institutionellen Reform zugrunde lagen, bestand darin, die Einhaltung des sogenannten Nicht-Verarmungsprinzips zu gewährleisten. Dies fand seinen Niederschlag in der Einführung eines Übergangsmechanismus, der sicherstellen sollte, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft ab der Umsetzung der neuen Finanzierungsmechanismen (2015) über ausreichende Finanzmittel verfügt, wobei die Bedürfnisse im Zusammenhang mit den neu übertragenen materiellen Kompetenzen berücksichtigt wurden.

Wie bei den anderen föderierten Teilstaaten sollte mit dem Übergangsmechanismus sichergestellt werden, dass im Jahr 2015 (dem Jahr der Umsetzung der Reform)

- jeder Teilstaat Mittel erhält, die mindestens den Mitteln entsprechen, die in den vor der sechsten Staatsreform geltenden Finanzierungsmechanismen vorgesehen sind,
- jeder Teilstaat bei der Finanzierung der neuen übertragenen materiellen Zuständigkeiten weder Gewinner noch Verlierer ist und somit von Anfang an über Mittel verfügt, die seinen Bedürfnissen entsprechen, dies gilt unbeschadet der anderen mit der Reform verfolgten Ziele, nämlich der „gerechten Finanzierung“ von Brüssel, der Beteiligung der föderierten Teilstaaten an der Sanierung der öffentlichen Finanzen, der Aufteilung der aus der Alterung resultierenden Lasten und der Übernahme von Verantwortung für das Klima durch die Regionen.

⁴² Bei den Vorbereitungsarbeiten stellte die Haushaltsministerin klar, dass die Föderalregierung diese fehlende Indexierung und Anpassung an das Wachstum als einen Teil der Beteiligung der DG an der Sanierung der öffentlichen Finanzen und am Verantwortungsbeitrag für die öffentlichen Renten betrachte (s. Parl. Dok., Kammer, 2015–2016, Nr. 54–1478/3, S. 5).

⁴³ Art. 58^{novodécies} des Gesetzes vom 31.12.1983.

Tabelle 5: Geschätzte Höhe des Übergangsmechanismus

In Euro	2015
Kindergeld (Art. 58 ^{novodécies} § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983)	8 807 074
Gesundheitsfürsorge für ältere Menschen (Art. 58 ^{novodécies} § 1, Abs. 1, 2)	-1 340 352
Gesundheitsversorgung und Hilfe für Personen (Art. 58 ^{novodécies} § 1, Abs. 1, 3)	2 564 324
Justiz (Art. 58 ^{novodécies} § 1, Abs. 1, 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983)	98 256
Krankenhausinvestitionen (2016) (Art. 58 ^{novodécies} § 2)	-1 048 511
Gesamt	9 080 791

Quelle: Auf der Grundlage der makroökonomischen Parameter, die im Rahmen der Verhandlungen über die Gesetzestexte verwendet wurden.

In Tabelle 5 sind die Schätzungen der verschiedenen Teile des Übergangsmechanismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft für jede übertragene Kompetenz aufgeführt. Wenn der Betrag des Übergangsmechanismus positiv ist, dann wird sein Betrag jährlich von dem zugewiesenen Teil der SNP-Einnahmen⁴⁴ der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgezogen. Wenn der Betrag des Übergangsmechanismus negativ ist, dann wird sein Betrag (als absoluter Wert) jährlich zu dem zugewiesenen Teil der Einnahmen aus der Steuer auf natürliche Personen für die Gemeinschaften hinzugefügt. Der endgültige Betrag des Übergangsmechanismus für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird für 2015 auf 9,1 Mio. Euro geschätzt, da dieser Betrag positiv ist, wird er von den der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugewiesenen Mitteln abgezogen.

Der Betrag des Übergangsmechanismus wird zehn Jahre lang (2015–2024) konstant gehalten, bevor er in den folgenden zehn Jahren (2025–2033) schrittweise abgebaut wird.⁴⁵ Er läuft im Jahr 2034 aus. Mit anderen Worten: Der Übergangsmechanismus wurde nur einmal geschätzt, nämlich im Jahr der Umsetzung der Reform. Danach wird er zehn Jahre lang ohne jegliche Indexierung konstant gehalten. Ab 2025 wird er linear um 10 % pro Jahr reduziert, bis er 2034 ganz ausläuft.⁴⁶

3.7. Haftungsmechanismus für Pensionen

Die Verhandlungsführer der institutionellen Vereinbarung über die sechste Staatsreform hielten es für notwendig, die föderierten Teilstaaten stärker an den Haushaltskosten der Alterung zu beteiligen. Der im Sondergesetz vom 5. Mai 2003⁴⁷ vorgesehene Mechanismus zur Haftung für die Renten wurde daher angepasst und im Sonderfinanzierungsgesetz⁴⁸ so-

⁴⁴ Art. 58^{novodécies} § 3 des Gesetzes vom 31.12.1983.

⁴⁵ Art. 58^{novodécies}, § 3 des Gesetzes vom 31.12.1983 gemäß Art. 48/1, § 4 des FSG.

⁴⁶ Art. 58^{novodécies} § 2 des Gesetzes vom 31.12.1983.

⁴⁷ Sondergesetz vom 05.05.2003 zur Einführung einer neuen Berechnungsmethode für den Verantwortungsbeitrag zu Lasten bestimmter Arbeitgeber des öffentlichen Sektors, BS 15.05.2003.

⁴⁸ Art. 65^{quingues} des FSG.

wie, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, im Gesetz vom 31. Dezember 1983⁴⁹ verankert.

Das betreffende Haftungssystem wurde daher angepasst, wodurch ein Beitragssatz erreicht werden sollte, der jenem Sozialbeitrag entspricht, den jeder Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer in das Rentensystem einzahlt (der „Arbeitgebersozialbeitrag“). Dieser Satz beträgt derzeit 8,86 % und kann zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Diese Anpassung erfolgt linear und schrittweise bis 2033 (in Wirklichkeit 2028, da die federierten Teilstaaten an den Lasten der Alterung beteiligt sind).

Tabelle 6 Verantwortungsbeitrag Pension 2015–2023 der Deutschsprachigen Gemeinschaft

	Verantwortungsbeitrag Pension
2015	881 347
2016	978 547
2017	1 075 746
2018	1 172 946
2019	1 270 145
2020	1 367 345
2021	1 821 765
2022	2 459 651
2023	3 331 168

Quelle: Art. 60quater des Gesetzes vom 31. Dezember 1983

Für die Jahre 2015 bis einschließlich 2020 waren die Verantwortungsbeiträge der Deutschsprachigen Gemeinschaft direkt im Gesetz vom 31. Dezember 1983⁵⁰ auf der Grundlage der im Sondergesetz vom 5. Mai 2003 festgelegten Berechnungsmodalitäten festgelegt.

Seit dem Jahr 2021 wird der Verantwortungsbeitrag ermittelt, indem ein Prozentsatz auf die Lohnsumme jedes Teilstaats im Vorjahr angewandt wird. Dieser Beitrag pro Teilstaat ergibt sich, indem der Beitragsprozentsatz, der auf die von dem betreffenden Teilstaat im Vorjahr gezahlte Lohnsumme angewendet wird, jedes Jahr um ein Zehntel erhöht wird, um im Jahr 2028 8,86 % zu erreichen.

Der jährliche Verantwortungsbeitrag jedes Mitgliedstaats wird seit dem Haushaltsjahr 2022 nach Absprache mit den betroffenen Regierungen per Königlichem Erlass festgelegt. Der jährliche Verantwortungsbeitrag wird von den zugewiesenen Teilen der SNP-Einnahmen jedes betroffenen Teilstaats abgezogen.

Außerdem wird der Haftungsmechanismus für Pensionen geändert, um die Beteiligung der federierten Teilstaaten an den Kosten der Alterung zu berücksichtigen (verkürzter Zeit-

49 Art. 60quater des Gesetzes vom 31. 12. 1983

50 Art. 60quater des Gesetzes vom 31. 12. 1983

raum – 2028 statt 2033 – für die schrittweise Anpassung des Verantwortungsbeitrags an den „Sozialbeitrag der Arbeitgeber“).

3.8. Die Beteiligung an der Sanierung der Staatsfinanzen und an den Kosten der Alterung im Rahmen der sechsten Staatsreform

Die Deutschsprachige Gemeinschaft beteiligt sich, wie die anderen federierten Teilstaaten, an der Sanierung der öffentlichen Finanzen. Im Jahr 2014 wurde ihr Beitrag auf 453 432 €⁵¹ von insgesamt 250 Mio. Euro geschätzt. Dieser einmalige Beitrag wurde von der damals gültigen allgemeinen federalen Dotation abgezogen.⁵² In den Jahren 2015 und 2016 wurde der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf 2,16 Mio. € von insgesamt 1,25 Mrd. € bzw. 4,32 Mio. € von insgesamt 2,5 Mrd. € festgelegt. Dieser Beitrag wird endgültig vom zugewiesenen Teil der SNP-Einnahmen⁵³ abgezogen und hat daher strukturellen Charakter.

Darüber hinaus wird von der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wie von den anderen federierten Teilstaaten, verlangt, dass sie sich an den Kosten der Alterung beteiligt. Im Gesetz vom 31. Dezember 1983 sind mehrere Mechanismen vorgesehen, um dieses Ziel zu verwirklichen.

- Angleichung des Beitragssatzes für statutarische Mitarbeiter an den Beitragssatz für vertragliche Mitarbeiter, um das Ziel von 8,86 % bis 2028 (und nicht wie ursprünglich geplant bis 2033) zu erreichen,
- Für die Gemeinschaften wird die Wachstumsrate der Dotationen für die Gesundheitsversorgung (einschließlich Krankenhäuser) und für die Altenpflege ab 2017 von 82,5 % auf 65 % gesenkt. Wie bereits erwähnt, ist jedoch ein besonderer Mechanismus vorgesehen, um einer ausgewogenen Verteilung der positiven Folgen eines stärkeren Wirtschaftswachstums zwischen dem Föderalstaat und den federierten Teilstaaten Rechnung zu tragen (siehe Kasten oben).

Teil II: Die Übertragung von Finanzmitteln von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft⁵⁴

Art. 139 der Verfassung sieht vor, dass die Wallonische Region die Ausübung ihrer Zuständigkeiten im deutschen Sprachgebiet ganz oder teilweise auf die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen kann. Zur Finanzierung dieser Übertragungen erhält die Deutschsprachige Gemeinschaft Dotationen, deren Höhe und Entwicklungsparameter im Rahmen von Verhandlungen mit den wallonischen Behörden festgelegt und in den entsprechenden wallonischen und deutschsprachigen Dekreten formalisiert werden. Im ursprünglichen Haushaltsplan der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2023 werden diese Dotationen auf 91 Mio. Euro geschätzt.

51 Art. 90 des Gesetzes vom 31. 12. 1983

52 Dotation wie in Art. 58septies des Gesetzes vom 31. 12. 1983 festgelegt.

53 Art. 58nonies des Gesetzes vom 31. 12. 1983

54 Für eine detaillierte Analyse der verschiedenen Zuteilungen, siehe Bayenet/Bourgeois/Darte 2017, 445–456

Tabelle 7 Von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragene Mittel im Rahmen der Übertragung der Ausübung von Kompetenzen (in Euro)

Zusätzliche Mittel in der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1 497 000
Schultransport	75 000
Raumplanung	2 588 000 ⁵⁵
Unterkunft	5 104 000
Energie	1 067 000
Untergeordnete Befugnisse	34 532 000
Beschaffung	43 502 000
Telekommunikation	75 000
Denkmäler und Landschaften	2 572 000
Gesamt	91 016 000

Quelle: Entwurf eines Dekrets, das den allgemeinen Ausgabenhaushalt der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2023 enthält, Wallonisches Parlament, 2022–2023, Nr. 1135

Bis heute wurde die Ausübung der folgenden regionalen Kompetenzen auf die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen:⁵⁶

- seit dem 1. Januar 1994 Denkmäler und Landschaften⁵⁷, zu denen seit dem Jahr 2000 Ausgrabungen hinzukommen,⁵⁸
- seit dem 1. Januar 2000 drei Aspekte der Beschäftigungspolitik (die Vermittlung von Arbeitnehmern, Programme zur Wiederbeschäftigung von nicht beschäftigten Arbeitssuchenden und die Anwendung der Normen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer).⁵⁹ Am 2. Juli 2015 legte eine gemeinsame (wallonische und deutschsprachige) Regierungssitzung die Modalitäten für eine weitere Übertragung der Ausübung

55 Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Studie stellte sich heraus, dass es zwischen der Wallonischen Region und der DG eine Meinungsverschiedenheit über die Schätzung der Dotation gibt.

56 Vgl. den Artikel hierzu von Belmessieri 2023. Siehe hierzu auch den Beitrag von Dumont 2023 (beide in diesem Heft).

57 Wallonisches Dekret vom 23.12.1993 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Denkmäler und Landschaften durch die DG, BS 12.02.1994, Deutschsprachiges Dekret vom 17.01.1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Denkmäler und Landschaften durch die DG, BS 16.03.1994.

58 Wallonisches Dekret vom 06.05.1999 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Beschaffung und Ausgrabungen durch die DG, BS 03.07.1999, Deutschsprachiges Dekret vom 10.05.1999 über die Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Beschaffung und Ausgrabungen durch die DG, BS 29.09.1999.

59 Wallonisches Dekret vom 06.05.1999 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Beschaffung und Ausgrabungen durch die DG, BS 03.07.1999, Deutschsprachiges Dekret vom 10.05.1999 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Beschaffung und Ausgrabungen durch die DG, BS 29.09.1999.

von Kompetenzen im Bereich Beschaffung von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft fest, und zwar ab dem 1. Januar 2016. Das neue Dekret⁶⁰, das aus dieser politischen Einigung hervorgegangen ist, sieht die Übertragung der Ausübung aller Zuständigkeiten im Bereich „Beschaffung“ von der Föderalbehörde (im Rahmen der sechsten Staatsreform) auf die Deutschsprachige Gemeinschaft vor, mit Ausnahme der Zuständigkeit für „Dienstleistungsschecks“. Diese Bereiche ergänzen die bereits von der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeübten Kompetenzen,

- am 1. Januar 2005 die Kirchenfabriken, das Bestattungs- und Beerdigungswesen, die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden, die plunkommunalen Polizeizonen und die aus deutschsprachigen Gemeinden bestehenden Interkommunalen sowie die Finanzierung der Gemeinden,⁶¹
- am 1. Januar 2014 der Tourismus in seiner Gesamtheit und der Zugang zu Tourismusberufen,⁶²
- am 1. Januar 2015 die gesamte Materie, die sich auf die kommunalen Körperschaften bezieht,⁶³
- nach dem 1. Januar 2020 bestimmte Aspekte des Systems für Wohnungswesen, Raumplanung und Energie.⁶⁴

60 Wallonisches Dekret vom 17.12.2015 zwecks Änderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung bestimmter Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Beschaffung und Ausgrabungen durch die DG, BS 29.12.2015. Mit diesem Dekret wird das wallonische Dekret vom 06.05.1999 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Beschaffung und Ausgrabungen durch die DG grundlegend geändert.

61 Wallonisches Dekret vom 27.05.2004 zwecks Ausübung bestimmter Befugnisse der Wallonischen Region durch die DG in der Angelegenheit der untergeordneten Befugnisse, BS 16.06.2004, Deutschsprachiges Dekret vom 01.06.2004 zwecks Ausübung bestimmter Befugnisse der Wallonischen Region durch die DG in der Angelegenheit der untergeordneten Befugnisse, BS 19.10.2004.

62 Wallonisches Dekret vom 27.03.2014 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Tourismus durch die DG, BS 10.04.2014, Deutschsprachiges Dekret vom 31.03.2014 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Tourismus durch die DG, BS 25.04.2014.

63 Wallonisches Dekret vom 28.04.2014 zwecks Änderung des Dekrets vom 27.05.2004 zwecks Ausübung bestimmter Befugnisse der Wallonischen Region durch die DG in der Angelegenheit der untergeordneten Befugnisse, BS 04.06.2014, Deutschsprachiges Dekret vom 05.05.2014 zwecks Änderung des Dekrets vom 01.06.2004 zwecks Ausübung bestimmter Befugnisse der Wallonischen Region durch die DG in der Angelegenheit der untergeordneten Befugnisse, BS 18.07.2014. Ausgenommen sind Provinzen, plunkommunale Gemeindeverbänden und Gemeindeagglomerationen und -verbände.

64 Wallonisches Dekret vom 06.05.2019 zwecks Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region in der Angelegenheit Raumordnung und bestimmter damit verbundener Angelegenheiten durch die DG, BS 23.07.2019, Dekret vom 06.05.2019 zwecks Ausübung bestimmter Zuständigkeiten der Wallonischen Region in der Angelegenheit Energie durch die DG, BS 23.07.2019, Wallonisches Dekret vom 02.05.2019 zwecks Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region in der Angelegenheit Wohnungswesen durch die DG, BS 23.07.2019. Vgl. auch das wallonische Dekret zwecks Zustimmung zum Kooperationsabkommen vom 14.11.2019 zwischen der Wallonischen Region und der DG zwecks Ausübung der Zuständigkeiten in der Angelegenheit Raumordnung und bestimmter damit verbundener Angelegenheiten, BS 23.12.2019. Die entsprechenden Dekrete wurden parallel dazu von der DG verabschiedet.

In Bezug auf den Bereich Tourismus ist die Situation etwas besonders gelagert. Im Zuge der sechsten Staatsreform wurde die Zuständigkeit für den Tourismus von den Gemeinschaften auf die Regionen übertragen. Infolgedessen bestand die Gefahr, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft als Kollateralschaden ihre diesbezüglichen Befugnisse verlieren würde. Aus diesem Grund wurde sehr schnell beschlossen, Art 139 der Verfassung in Anspruch zu nehmen, damit die Wallonische Region, die auf der Grundlage des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen neu zuständig wurde, die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich Tourismus im deutschsprachigen Gebiet an die Deutschsprachige Gemeinschaft überträgt.⁶⁵ Mit diesem Übertragungsakt war keine Übertragung von Finanzmitteln verbunden, da die Deutschsprachige Gemeinschaft bereits vor der sechsten Staatsreform für diese Materie zuständig war.

Eine solche Situation ist nicht neu. Tatsächlich wurde im Zuge der dritten Staatsreform von 1988 die Zuständigkeit für Denkmäler und Landschaften, die seit 1971 (für die Deutschsprachige Gemeinschaft seit 1983) bei den Gemeinschaften lag, regionalisiert. Begründet wurde dies mit der Nähe dieser Zuständigkeit zur Stadt- und Raumplanung. Es dauerte dann sechs Jahre, bis die Deutschsprachige Gemeinschaft diese Zuständigkeit durch Dekrete, die auf der Grundlage von Art 139 der Verfassung erlassen wurden, wieder übernahm.⁶⁶

Zu den Dotationen im Zusammenhang mit diesen Kompetenzübertragungen kommt ein Ausgleich hinzu, der mit den Mechanismen der finanziellen Solidarität zusammenhängt, die zwischen der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaft eingeführt wurden. Die Wallonische Region unterstützt die Französische Gemeinschaft finanziell in Bereichen, in denen kein Äquivalent zugunsten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehen ist (insbesondere infolge der 1993 geschlossenen Abkommen von Saint-Quentin). Als Ausgleich stellt die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich 1,5 Mio. Euro zur Verfügung. Dieser Betrag ist weder indexiert noch in einem Dekret festgelegt.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft erhält auch im Rahmen von Kooperationsabkommen Mittel seitens der Wallonischen Region. So ist im Rahmen des Kooperationsabkommens vom 26. November 1998 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Beteiligung der Wallonischen Region an der Finanzierung des Schultransports⁶⁷ sowie im Bereich der Telekommunikation vorgesehen. Die mit diesen

65 Dekret vom 27.03.2014 zwecks Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region in der Angelegenheit Tourismus durch die DG, BS 10.04.2014, Deutschsprachiges Dekret vom 31.03.2014 zwecks Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region in der Angelegenheit Tourismus durch die DG, BS 25.04.2014.

66 Wallonisches Dekret vom 23.12.1993 zwecks Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region in der Angelegenheit Denkmäler und Landschaften durch die DG, BS 12.02.1994, Deutschsprachiges Dekret vom 17.01.1994 zwecks Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region in der Angelegenheit Denkmäler und Landschaften durch die DG, BS 16.03.1994. Vgl. Behrendt/Vrancken 2014, 35–64.

67 Wallonisches Dekret vom 06.05.1999 zwecks Genehmigung des globalen Kooperationsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der DG, unterzeichnet in Eupen am 26.11.1998, BS 21.08.1999, und deutschsprachiges Dekret vom 10.05.1999 zwecks Genehmigung des Kooperationsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der DG, unterzeichnet in Eupen am 26.11.1998, BS 21.08.1999. Siehe auch das

beiden Kooperationsabkommen verbundene jährliche Dotation beträgt 150 000 €. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass das Kooperationsabkommen im Bereich Telekommunikation derzeit nicht umgesetzt wird, da es keine neuen finanzierbaren Projekte gibt. Diese Beträge sind nicht indexiert.⁶⁸

Teil III: Zukunftsperspektiven: Denkbare Entwicklungen des deutschsprachigen Modells und seiner Finanzierung

Seit vielen Jahren äußern die Vertreter der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Wunsch, dass sie die regionalen (und provincialen) Kompetenzen auf eine von der Wallonischen Region (und der Provinz Lüttich) völlig unabhängige Weise ausüben kann. Der Prozess der Bildung einer „Gemeinschafts-Region“ im deutschen Sprachgebiet hat im Übrigen längst durch die Übertragung der Ausübung regionaler Kompetenzen auf der Grundlage von Art 139 der Verfassung begonnen.

Im Gegensatz zu den beiden anderen Gemeinschaften beschränkt sich das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf eine Sprachregion, was die Konkretisierung der Befugnisübertragung und deren Umsetzung erleichtert. Ihr Bestreben, eine „Gemeinschafts-Region“ zu werden, konnte sich in mehreren Szenarien vollziehen. Ziel dieser Studie ist es nicht, die politischen und rechtlichen Folgen der verschiedenen Modelle zu untersuchen⁶⁹, sondern die wichtigsten Folgen und Schwerpunktbereiche in Bezug auf die Finanzierung zu ermitteln.⁷⁰

Die finanziellen Mittel der Deutschsprachigen Gemeinschaft basieren hauptsächlich auf Dotationen. Die Verfassung (Art 170, § 2, Abs. 1) weist den Gemeinschaften, einschließlich der Deutschsprachigen Gemeinschaft, jedoch eine eigene Steuerbefugnis zu. *A priori* verfügen sie über eine allgemeine und umfassende Besteuerungsbefugnis und können daher jede beliebige Steuer einführen. Diese Handlungsfreiheit wird jedoch durch Art 170, § 2, Abs. 2 der Verfassung eingeschränkt, der es dem föderalen Gesetzgeber ermöglicht, – nachweislich erforderliche – Ausnahmen von dieser Steuerautonomie vorzusehen. So untersagt ein Gesetz vom 23.01.1989⁷¹ (Art 1) sowohl den Regionen als auch den Gemeinschaften die Erhebung von Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand einer Besteuerung durch den Staat sind.⁷² Diese *non bis in idem* genannte föderale Regel hat zur Folge, dass die Reichwer-

Verenbaringsprotokoll zwischen der Regierung der Wallonischen Region und der Regierung der DG über Telekommunikation und Medien, das am 11.06.1999 geschlossen wurde.

68 Die DG erhält ebenfalls einen Zuschuss im Rahmen des Programms Digitale Schule (79 000 €). Diese Mittel sollen das Engagement der wallonischen Region bei der Finanzierung von Projekten Digitale Schule by Digital Wallonia treffen.

69 Für eine erste Analyse siehe u.a. Bayenst u.a. 2019.

70 Vgl. Dumont 2023 (in diesem Heft). Die künftige, mögliche Beschaffenheit eines Belgen zu viert nach Maßgabe des Modells „4+1“ wird hier unter Berücksichtigung des Brüsseler Raums geschildert.

71 Gesetz vom 23.01.1989 über die Steuerkompetenz gemäß Art 110, §§ 1 und 2 der Verfassung, BS 24.01.1989.

72 Die Regionen und Gemeinschaften müssen auch davon absehen, Steuerzuschläge („centimes additionnels“) zu Steuern und Abgaben zugunsten des Staates zu erheben oder Nachlässe auf diese zu gewähren. Eine Ausnahme besteht in Bezug auf Mineralsteuern gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 25.07.2018 über

te der Steuerautonomie der föderalen Teilstaaten, die direkt auf Art 170, § 2 der Verfassung basiert, sehr stark eingegrenzt wird.⁷³ So konnte das Verfassungsgericht beispielsweise die Steuer auf Fernsehwerbung, die die Französische Gemeinschaft 1996 einzuführen beschlossen hatte, aufgrund der Feststellung, dass diese Materie bereits der Mehrwertsteuer unterlag, für nichtig erklären⁷⁴ (Urteil Nr. 4/98 vom 21. Januar 1998). Darüber hinaus wird die Umsetzung der Steuerbefugnis dadurch behindert, dass die Französische und die Flämische Gemeinschaft keine ausschließliche territoriale Basis auf dem Gebiet der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt haben. Somit ist es für die beiden großen Gemeinschaften *de facto* unmöglich, Steuern einzuführen, wie von der Verfassung wörtlich vorgesehen. Sie haben daher keine Möglichkeit, ihre Einnahmen zu erhöhen, außer durch die Aufnahme von Krediten.⁷⁵ Dies ist bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht der Fall, die über ein genau definiertes und exklusives Gebiet verfügt. Wie bereits erwähnt, stößt sie jedoch an die Grenzen der föderalen Regel *non bis in idem*, die sie dazu zwingt, im Rahmen jeder steuerlichen Initiative jene „Materien“ zu identifizieren, die noch nicht besteuert werden.

Dies vorausgeschickt, sollten mehrere alternative Szenarien in Betracht gezogen werden, die möglicherweise Gegenstand der nächsten institutionellen Diskussionen sein werden.

4. Szenario 1: Eine Deutschsprachige Gemeinschaft, die (auch) regionale Kompetenzen ausübt

Das erste Szenario knüpft an die derzeitige Situation an. Art 139 der Verfassung wird umgesetzt, so dass die Deutschsprachige Gemeinschaft im deutschsprachigen Gebiet letztlich alle *materiellen* Zuständigkeiten der Wallonischen Region ausübt. Dieses Modell ist am leichtesten

die Durchführung und Finanzierung der Bodensanierung von Tankstellen und Tanks für Dieselmotoren zu Heizzwecken. Darüber hinaus behält Art. 2 dieses Gesetzes vom 23.01.1989 den Regionen – also unter Ausschluss des Föderalstaates und der Gemeinschaften – die Zuständigkeit für die Besteuerung von Wasser und Abfall vor.

⁷³ Diese Einschränkung wird übrigens durch eine weitere föderale Regel *non bis in idem* ergänzt, die ihrerseits in der FSG enthalten ist. Art. 11 des FSG verbietet den Gemeinschaften und Regionen – außer in genau definierten Ausnahmefällen – die Erhebung von Steuern in Bereichen, die Gegenstand einer Besteuerung nach dem FSG sind (d. h. die „Regionalsteuern“ nach Art. 3 des FSG sowie die SNP und die MwSt).

⁷⁴ Verfassungsgericht 21.01.1998, Nr. 4/98 (<https://www.const-court.be/public/f/1998/1998-004f.pdf>). „B.7.2. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Verbreitung der Werbung in Wirklichkeit Gegenstand einer doppelten Besteuerung ist. Einerseits wird eine föderale Steuer, die Mehrwertsteuer, erhoben, gemäß Art. 18, § 1, 14, des Mehrwertsteuergesetzes, der die „Leistungen von Rundfunk-, Fernseh- und Telekommunikationsunternehmen“ dieser Steuer unterwirft, andererseits eine Gemeinschaftssteuer, die streitige Steuer, gemäß Art. 62, § 1, des Dekrets vom 25.07.1996, das „eine Steuer auf Fernsehwerbung, die von einem Fernsehveranstalter ausgestrahlt wird“, festlegt. In beiden Fällen ist es derselbe Gegenstand, der vom Föderalstaat und von der Französischen Gemeinschaft besteuert wird, nämlich die Ausstrahlung einer Werbebotschaft durch einen Fernsehveranstalter.“

⁷⁵ Für Flandern wird diese Einschränkung teilweise durch die Tatsache ausgeglichen, dass die regionalen und gemeinschaftlichen Einheiten institutionell und haushaltstechnisch miteinander verschmolzen sind. Die Einnahmen aus der regionalen Steuerautonomie fließen sowohl in die regionalen als auch in die gemeinschaftlichen Zuständigkeiten, was im frankophonen Raum nicht der Fall ist.

umzusetzen, da es weder eine Änderung der Verfassung noch der institutionellen Sondergesetze erfordert.

Die Übertragung der Ausübung der betreffenden Kompetenzen wurde mit Dotationen einhergehen, deren Höhe und Entwicklungsparameter zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region ausgehandelt werden mussten – so wie es heute der Fall ist.

Die Schwäche dieser Option liegt in den Grenzen der Übertragungen, die auf der Grundlage von Art 139 der Verfassung erfolgen können. Diese Bestimmung deckt zwar die materiellen Zuständigkeiten ab, die derzeit noch von der Wallonischen Region wahrgenommen werden, scheint aber nicht geeignet, die Übernahme der Steuerbefugnis, die den wallonischen Behörden laut FSG zusteht, durch die Deutschsprachige Gemeinschaft zu rechtfertigen. So scheint einerseits die Deutschsprachige Gemeinschaft in Bezug auf ihr Gebiet nicht mit der Ausübung der ausschließlichen Vorrechte rechnen zu können, über die die Region in Bezug auf die regionalen Steuern im Sinne von Art 3 des FSG verfügt (Grundsteuer, Eintrags- und Erbschaftssteuer, Verkehrs- und Zulassungssteuern usw.). Andererseits kann nicht die Rede davon sein, dass die Ausübung der Befugnis, die regionalen Steuerzuschläge („centimes additionnels“) auf die SNP festzulegen und das System der Steuerausgaben zu ändern, die dieser letzteren Steuer eigen sind (z. B. die Steuerermäßigungen und -gutschriften in Bezug auf Dienstleistungsschecks oder auch die Ausgaben für den Erwerb oder die Erhaltung der eigenen Wohnung), übertragen wird. In Bezug auf die „abgeleitete“ regionale Besteuerung wurden deutschsprachige Einwohner also weiterhin demselben Rechtsrahmen unterliegen wie andere wallonische Einwohner. Was die „eigene“ Steuerautonomie der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft, über die diese auf der Grundlage von Art 170, § 2 der Verfassung direkt verfügt, so ist bereits bekannt, dass ihre Umsetzung auf zahlreiche Hindernisse und Schwierigkeiten stößt (föderale Regel *non bis in idem*). Die Idee, das von Art 139 der Verfassung gebotene Potenzial zu vertiefen, bedeutet daher, dass es für die deutschsprachigen Behörden praktisch keine Aussicht auf Steuerautonomie gibt. Im Übrigen erfordert dieses Szenario mittelfristig eine Abstimmung und eine Vereinbarung über die Aufteilung der wallonischen Schulden, die bislang zum Teil zugunsten der Einwohner der Deutschsprachigen Gemeinschaft entstanden sind.

5. Szenario 2: Eine Deutschsprachige Gemeinschaft, zu der eine Deutschsprachige Region hinzukommt

Das zweite hier vorgeschlagene Szenario beinhaltet die Schaffung einer vierten vollwertigen Region, die ausdrücklich in der Verfassung vorzusehen wäre. Sie wäre Trägerin der regionalen *materiellen* und *steuerlichen* Kompetenzen im Gebiet der deutschsprachigen Region. Dies erfordert neben einer Verfassungsänderung auch die Änderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen sowie des FSG.

Nach dem derzeitigen Stand der Dinge sieht Art 137 der Verfassung vor, dass die Französische Gemeinschaft und die Flämische Gemeinschaft die Ausübung der Zuständigkeiten

der Wallonischen Region bzw der Flämischen Region übernehmen können. Ein föderales Sondergesetz muss die Bedingungen und Modalitäten dafür festlegen. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde auf flämischer Seite eine Zusammenlegung der Institutionen (Parlament und Regierung) und des Haushalts vorgenommen.⁷⁶ Es wäre denkbar, die Verfassung dahingehend zu ändern, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft künftig alle Kompetenzen der neu geschaffenen Deutschsprachigen Region ausüben kann. Das Modell für diese „fusionierte“ Einheit wäre also das der Flämischen Gemeinschaft, mit dem zusätzlichen Vorteil der territorialen Identität zwischen Region und Gemeinschaft auf der deutschsprachigen Seite. Wie im Norden des Landes wurde ein großer Vorteil darin bestehen, dass die regionalen Steuereinnahmen für die Aufgaben sowohl der Region (Straßen, Wohnungsbau, Raumordnung usw.) als auch der Gemeinschaft (Bildung, Kultur usw.) mobilisiert werden könnten.⁷⁷

Für die *gemeinschaftlichen* Kompetenzen sind zwei Finanzierungsmodelle denkbar: die unveränderte Beibehaltung des derzeitigen Systems der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wie oben zusammengefasst, oder die Option einer vollständigen Angleichung an das Finanzierungssystem der beiden anderen Gemeinschaften (der Französischen und der Flämischen). Zwar wurde bereits im Rahmen der sechsten Staatsreform eine gewisse Annäherung vorgenommen, doch die Methode zur Berechnung der Grundbeträge der zugewiesenen Teile an den MwSt- und SNP-Einnahmen ist für den deutschsprachige Gliedstaat nach wie vor unterschiedlich. Ein einheitliches Finanzierungsmodell für die drei Gemeinschaften wurde die Lösung technischer Fragen im Zusammenhang mit den Verteilungsschlüsseln und den oben genannten Grundbeträgen erfordern.

Was die Finanzierung einer neuen deutschsprachigen Region betrifft, wäre eine Angleichung an die Finanzierung der drei anderen Regionen (Wallonien, Brüssel und Flandern) denkbar, wobei das FSG angepasst werden müsste. Dies würde sich auf die finanziellen Mittel der wallonischen Region auswirken. Auf der Grundlage der übertragenen Zuständigkeiten muss ein Vergleich zwischen den im derzeitigen FSG festgelegten Finanzierungsquellen und dem eigenen Bedarf der Deutschsprachigen Region zur Deckung der zuvor von der Wallonischen Region umgesetzten Politiken vorgenommen werden.

Der neue deutschsprachige Teilstaat wurde über eine echte Steuerautonomie in Bezug auf die eigenen regionalen Steuern (Art 170, § 2, Verf.), die regionalen Steuern im Sinne von Art 3 FSG (unter der Voraussetzung, dass sie im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind) und die regionale SNP (für Steuerpflichtige mit steuerlichem Wohnsitz im deutschsprachigen Gebiet) verfügen. Unweigerlich wird sich (bei den regionalen Abgaben und ggf bei den regionalen Steuern) die Frage nach der Einrichtung einer deutschsprachigen Steuerverwaltung stellen. Was die Regionalsteuern im Sinne von Art 3 des FSG betrifft, für die der

76 Im Zuge der institutionellen Reform von 1993 wurde Art 1, § 4 Sondergesetz zur Reform der Institutionen, der den Transfer Region-Gemeinschaft für den Süden des Landes ermöglichte, aufgehoben, so dass dieser Vorgang unmöglich wurde.

77 Der Mechanismus der Vergemeinschaftung bedeutet, dass die freie Verwendung der Einnahmen, die den föderierten Behörden in den Art 175 bis 177 der Verfassung zuerkannt wird, „nicht nur innerhalb der Haushalte, sondern auch zwischen dem Haushalt der Gemeinschaft und dem der Region operiert“ (Ergec 1990, 24).

Öffentliche Dienst der Wallonie bereits den „Dienst“ leistet (Spiel- und Wettsteuer, Steuer auf Unterhaltungsautomaten, Immobilienvorsteuer, Verkehrs- und Zulassungssteuern)⁷⁸, wird man daher ihre Übernahme (für die im deutschen Sprachgebiet lokalisierten Regionalsteuern) durch die deutschsprachigen Verwaltungsstellen in Betracht ziehen müssen. Dies kann die Frage nach Großenvorteilen aufwerfen – die noch schwieriger ist als die Frage in Bezug auf die Region Brüssel-Hauptstadt⁷⁹ – und nach möglichen wünschenswerten Kooperationen mit den Steuerämtern der Region Wallonien.

Die Festlegung der Grundbeträge für die im FSG vorgesehenen Dotationen dürfte *a priori* keine Probleme bereiten, da dieser Prozess mit keiner zusätzlichen Übertragung von materiellen Kompetenzen einhergehen würde. Es geht lediglich darum, die für die Ausübung der regionalen Kompetenzen bestimmten Mittel auf vier statt drei Regionen zu verteilen. Auf die deutschsprachige Region wurden dieselben Schlüssel angewendet wie auf die drei anderen Regionen, darunter hauptsächlich der „Steuerschlüssel“, d. h. der Ertrag der föderalen SNP auf dem jeweiligen Gebiet der einzelnen Regionen. Zur Erinnerung: Das Kriterium für die territoriale Anbindung der SNP ist der steuerliche Wohnsitz am 1. Januar des Besteuerungsjahres. Mit anderen Worten: Die deutschsprachige Region wurde ihren Teil am Kuchen entsprechend der relativen Höhe der SNP-Einnahmen von ihren Einwohnern erhalten. Dies ist angesichts der Besonderheiten des Arbeitsmarktes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht unproblematisch.

Dieser Markt zeichnet sich durch große interne, aber auch internationale Pendlerströme aus. Sie werden sich zwangsläufig negativ auf das Finanzierungsmodell der neuen deutschsprachigen Region auswirken. Wie bereits hervorgehoben wurde, werden die SNP-Einnahmen auf der Grundlage des Steuerwohnsitzes ermittelt, und die beiden Hauptfinanzierungsquellen der Regionen – die regionale SNP und die zugewiesenen Teile der SNP⁸⁰ – hängen von diesem territorialen Ergebnis ab. Angesichts der konkreten Strukturierung dieser Ströme besteht jedoch die Gefahr, dass das Kuchenstück der deutschsprachigen Region dadurch proportional geschnitten wird. Um diese Situation genauer zu beurteilen, müssen interne und internationale Pendlerströme getrennt betrachtet werden, da sie im belgischen Steuerrecht unterschiedlich erfasst werden.

Unter „Binnenpendlerströmen“ versteht man die Fahrten innerhalb Belgiens von natürlichen Personen, deren Arbeitsort in einem anderen Sprachgebiet als ihrem Wohnort liegt. Befindet sich der Arbeitsort im deutschen Sprachgebiet, spricht man von „Einpendlern“, und wenn Personen mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in einem anderen Sprachgebiet arbeiten, werden sie als „Auspendler“ bezeichnet. „Internationale Pend-

78 Der FOD Finanzen verwaltet diese Steuern verwaltungstechnisch nicht mehr und es ist undenkbar, dass er diese Dienstleistung als Folge der Schaffung der Deutschsprachigen Region übernehmen wird.

79 Diese Frage wird noch schwieriger zu beantworten sein, wenn die Deutschsprachige Region (wie auch die Wallonische Region) den Dienst der regionalisierten Eintragungs- und Erbschaftsteuer übernimmt (die heute noch in Wallonien und Brüssel vom FOD Finanzen verwaltet wird).

80 Diese zugewiesenen Anteile der föderalen SNP, die nach dem Steuerschlüssel verteilt werden, sind die Dotation „Beschäftigung“ (Art 35h FSG) und die Dotation „Steuerausgaben“ (Art 35dies FSG), zu denen gegebenenfalls der Mechanismus der nationalen Solidarität (Art 48 des FSG) hinzukommt.

lerstrome“ beziehen sich auf die taglichen Pendlerbewegungen zwischen dem deutschen Sprachgebiet und einem anderen Staat als Belgien von Arbeitnehmern, die in diesem anderen Staat („Einpendler“) bzw. in diesem Sprachgebiet („Auspendler“) wohnen.

Tabelle 8 Innerregionale Pendlerströme mit Bezug zur Deutschsprachigen Gemeinschaft

	Einpendler	Auspendler	Saldo
Flandern	232	350	118
Brüssel	54	290	236
Wallonien	5 611	3 108	-2 503
Gesamt	5 897	3 748	-2 149

Quelle: Landesamt für Soziale Sicherheit 2020⁸¹

Was die internen Pendlerströme zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt betrifft, so stehen im Jahr 2020 290 Auspendlern 54 Einpendler gegenüber, was einem Nettosaldo von 236 Auspendlern entspricht (Landesamt für Soziale Sicherheit 2020). Mit anderen Worten, in diesem Rahmen und bei unveränderter Tendenz müsste die mögliche deutschsprachige Region gemäß Art. 64^{quater} des FSG zur Zahlung der zugunsten der Region Brüssel-Hauptstadt vorgesehenen „Pendler“-Ausstattung beitragen. Diese Pendler wurden nämlich nicht mehr als wallonische Pendler betrachtet. Die Pendlerströme, die zwischen dem niederländischen und dem deutschen Sprachgebiet stattfinden, ergeben eine Zahl von 118 Auspendlern. Die Pendlerströme mit dem französischen Sprachgebiet (Rest von Wallonien) weisen dagegen einen Saldo von 2 503 Einpendlern auf (Tabelle 8). Die Gesamtheit der Pendlerströme zwischen den drei einsprachigen Regionen beläuft sich somit auf 2 267 Einpendler. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist somit Nettoimporteur von wallonischen (französischsprachigen) Arbeitskräften, was fast 10 % der Gesamtzahl der im deutschsprachigen Gebiet beschäftigten Arbeitnehmer entspricht (die sich 2020 auf 22 599 belief, Landesamt für Soziale Sicherheit 2020).

Diese Daten sind zwar auf nationaler Ebene nicht sehr bedeutend, aber finanziell betrachtet im Gebiet deutscher Sprache alles andere als unbedeutend. Denn für die Zwecke der Berechnung der regionalen Einkommensteuer der natürlichen Personen und der an die Regionen rückübertragenen Teilbeträge aus föderalen Steuern wird die Steuer auf das Einkommen, das eine in Belgien wohnende und erwerbstätige, natürliche Person bezieht, an das Gebiet der Region geknüpft, in der sie ihren steuerlichen Wohnsitz hat. Dies bedeutet konkret, dass, obwohl die Einkünfte der 5 897 Einpendler ihre Quelle im deutschsprachigen Gebiet haben, die Einnahmen aus ihrer Besteuerung denjenigen Behörden zugutekommen, auf deren Gebiet sie wohnen, d. h. den Regionen Wallonien, Flandern und Brüssel-Hauptstadt. Sollte diese Situation in Zukunft fortbestehen, d. h. das Nettoergebnis der internen Pendlerströme zwischen den einsprachigen Regionen im Wesentlichen gleichbleiben, wird der deutschsprachige Ertrag der SNP – der die Einnahmen der regionalen SNP und ihren

81 Ostbelgien in Zahlen, Ministerium der DG Belgiens, Februar 2022, <https://ostbelgien.inzahlen.be>.

Anteil an den zugewiesenen Teilbeträgen der Einkommensteuer beeinflusst – nachhaltig beeinträchtigt werden. Hinzu kommen Mehrausgaben für öffentliche Dienstleistungen, die diesen einreisenden Arbeitnehmern angeboten werden, ohne dass diese über ihre SNP einen finanziellen Beitrag dazu leisten. Dennoch erzeugen diese Arbeitnehmer durch ihren Konsum von Waren und Dienstleistungen in der deutschsprachigen Region Rückflüsse in die deutschsprachige Wirtschaft.

Um dieses spezifische Ungleichgewicht zu beheben, konnten zwei Lösungen in Betracht gezogen werden. Erstens konnte eine Ausgleichsdotation vorgesehen werden, die speziell auf die Beziehung zwischen der Wallonischen Region und den deutschsprachigen Behörden abgestimmt ist. Zweitens konnte eine „Binnenpendler“-Dotations eingeführt werden, die sich an der bei der sechsten Staatsreform zugunsten der Region Brüssel-Hauptstadt geschaffenen Dotations orientiert (Art. 64^{quater} FSG). Die Brüsseler „Pendler“-Dotations soll den Betrag der Brüsseler Regionalwirtschaft zum belgischen BIP besser widerspiegeln, was für eine entstehende deutschsprachige Region schwieriger zu rechtfertigen wäre. Außerdem. Während die in Brüssel arbeitenden Pendler sowohl aus der wallonischen als auch aus der flämischen Region kommen, wohnt die große Mehrheit der in der deutschsprachigen Region arbeitenden Pendler im französischen Sprachgebiet. Wenn der deutschsprachigen Region der Nutzen einer Dotations für „Binnenpendler“ zuerkannt wurde, ist nicht auszuschließen, dass diese Dotations die Form eines horizontalen Finanztransfers zwischen der wallonischen und der deutschsprachigen Region annehmen würde. In dieser Hinsicht ist es nicht sicher, ob die wallonischen Behörden bereit waren, eine zusätzliche Belastung zu tragen.

Zweitens. Was die internationalen Pendlerströme betrifft⁸², gibt es mehr Auspendler als Einpendler. So beträgt die Differenz zwischen den Einpendlerströmen (536) und Auspendlerströmen (4 850) zwischen der deutschsprachigen Region und Deutschland 4 314 Auspendler, die Auspendlerströme aus der deutschsprachigen Region nach Luxemburg beliefen sich auf 4 470 Arbeitnehmer, und die Auspendlerströme zwischen der deutschsprachigen Region und den Niederlanden ergaben ein Ergebnis von 60 Auspendlern, während die Zahl der Einpendler für die beiden letztgenannten Länder vernachlässigbar ist. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist also ein Nettoexporteur von Arbeitskräften.

Auch dieses Phänomen hat erhebliche finanzielle Auswirkungen. Auf internationaler Ebene ist das Kriterium für die Anknüpfung eines Steuerpflichtigen an die belgische SNP bei Einkünften aus Erwerbstätigkeit nicht der steuerliche Wohnsitz (im Gegensatz zur innerstaatlichen Regelung, die den deutschsprachigen Behörden hier einen Vorteil verschaffen würde), sondern die Quelle der Einkünfte. Gemäß den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Belgien und jedem der Staaten, in die im deutschen Sprachgebiet wohnende Pendler einpendeln (Deutschland, Luxemburg und die Niederlande)⁸³, werden

82 Ostbelgien in Zahlen, Ministerium der DG Belgiens, Februar 2022, <https://ostbelgien.inzahlen.be>.

83 Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern, unterzeichnet in Brüssel am 11.04.1967, Art. 23 § 2, BS 30.07.1969 (Genehmigungsgesetz vom 09.07.1969, BS 30.07.1969), Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der

die Berufseinkünfte der 9 380 Auspendler⁸⁴ ausschließlich in dem Staat besteuert, in dem sie arbeiten, obwohl sie im deutschen Sprachgebiet wohnen. Zum Gewinnausfall, der der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits durch ihren Teil an der föderalen SNP entsteht, konnte aufgrund des Nettoergebnisses der internationalen Pendlerströme (9 380 Auspendler) ein weiterer Gewinnausfall hinzukommen, proportional zum Anteil der regionalen SNP und der verschiedenen auf der föderalen SNP basierenden Finanzressourcen.

Dieses zusätzliche Ungleichgewicht konnte auf verschiedene Weise ausgeglichen werden. Ein erster Ausgleich konnte auf der Einbeziehung von Einkommen ausländischer Herkunft in die Berechnungsweise des Steuerschlüssels beruhen.⁸⁵ Da die auf diese Einkünfte geschuldete Steuer zunächst in die Berechnung der SNP einfließt, um dann in Form einer Steuerermäßigung (Ermaßigung für Einkünfte ausländischer Herkunft – Art. 155 Einkommensteuergesetzbuch 1992⁸⁶) von dieser wieder abgezogen zu werden, wurde es ausreichen, sie als bekannte Größe bei der Aufteilung der zugewiesenen Teile der SNP auf die Regionen zu berücksichtigen (oder sogar als Grundlage für die Berechnung des regionalen Steuerzuschlags („centimes additionnels“ zur SNP⁸⁷)). Ein solcher Vorschlag ist jedoch aufgrund der damit verbundenen grundlegenden Revision des Finanzierungssystems der föderalen Teilstaaten, politisch heikel in der Umsetzung. Diese kleine Revolution würde die Finanzierung und das Gleichgewicht der anderen Teilstaaten erheblich beeinträchtigen.

Eine andere Lösung wäre, der Deutschsprachigen Region eine Dotation zu gewähren, die sich an der Dotation für „internationale Beamte“ orientiert, die speziell der Region Brüssel-Hauptstadt zugute kommt.⁸⁸ Damit sollen die Einnahmeausfälle ausgeglichen werden, die dadurch entstehen, dass der belgische Staat Doppelbesteuerungsabkommen abschließt, wodurch im Ausland erzielte Berufseinkünfte von Einwohnern des Königreichs von der

Doppelbesteuerung und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, unterzeichnet in Luxemburg am 17.07.1970, Art. 23, § 2, BS 30.07.1969 (Genehmigungsgesetz vom 09.07.1969, BS 30.07.1969), 27.01.1973 (Zustimmungsgesetz vom 14.12.1972, BS 27.01.1973), Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, unterzeichnet in Luxemburg am 05.06.2001, Art. 23, § 1, BS 20.12.2002 (Zustimmungsgesetz vom 11.12.2002, BS 20.12.2002).

84 Das sind fast 31 % der 29 830 Arbeitnehmer, die im deutschen Sprachgebiet wohnen (die Summe ergibt sich aus der Addition der Anzahl der „nicht auspendelnden“ Arbeitnehmer im deutschen Sprachgebiet (22 599–22 149=20 450) und der Nettoszah der Auspendler (internationale Pendlerströme) (9 380)). Es handelt sich um eine Schätzung auf der Grundlage der vom Ministerium der DG veröffentlichten Daten, die sich jedoch nicht auf dieselben Jahre beziehen. (Ministerium der DG Belgiens, Februar 2022, <https://ostbelgien.inzh.be/>).

85 Für weitere Entwicklungen siehe Bayenet u.a. 2019.

86 „Einkünfte, die gemäß internationaler Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung befreit sind, werden bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt, die Steuer wird jedoch im Verhältnis zum Anteil der befreiten Einkünfte an den Gesamteinkünften gesenkt []“.

87 Dann musste die Berechnung der regionalen SNP im FSG geändert werden. Die Ermäßigung für Einkünfte aus dem Ausland erfolgt heute nämlich vor der Anwendung des Autonomiefaktors, mit dem die Berechnungsgrundlage für die Regionalzuschläge bestimmt wird.

88 Art. 64quinquies des FSG.

Steuer befreit werden.⁸⁹ Damit wurde der hohe Anteil an Grenzgemeinden im deutschen Sprachgebiet (sieben von neun) sowie die im Vergleich zu den Auspendlern geringe Zahl an Einpendlern – deren Einkommen aus belgischen Quellen in Belgien steuerpflichtig ist – finanziell besser berücksichtigt werden. Eine solche Ausstattung wird jedoch schwer zu verhandeln sein. *Erstens* wurde die Gewährung eines solchen Ausgleichs die Behörde(n), die die Last zu tragen hatte(n), in eine finanziell ungünstigere Lage versetzen als die jetzige, was sich nur schwer mit einer gewissen Vorstellung von Haushaltsneutralität vereinbaren ließe, insofern keine Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Spiel steht. *Zweitens* konnte ein identischer Mechanismus auch für die wallonischen und flämischen Behörden gerechtfertigt sein, da diese ebenfalls höhere Auspendler- als Einpendlerströme verzeichnen, was für sie bei unveränderter Sachlage finanziell von Nachteil ist.⁹⁰ Sollte eine solche Dotation gewährt werden, wäre es sinnvoll, dass sie von der Föderalbehörde ausgezahlt wurde, da die Einnahmeausfälle für die deutschsprachigen Behörden auf deren Initiativen zurückgehen. In der institutionellen Realität Belgiens stimmen jedoch auch die Regionalparlamente den von der Föderalregierung ausgehandelten Doppelbesteuerungsabkommen zu. Wie dem auch sei, die Festlegung der Höhe der fraglichen Dotation konnte sich (gegebenenfalls teilweise) auf den Betrag der Ermäßigung für Einkommen aus dem Ausland beziehen, beruhend auf der Nettoszah der Auspendler.

Bei unveränderten Trends wurden sowohl die internen als auch die internationalen Pendlerströme unter dem Gesichtspunkt der SNP für sich genommen einen Einnahmehöhenbetrag generieren, der objektiv nicht die tatsächliche Finanz- und Steuerkraft der deutschsprachigen föderierten Behörden repräsentieren würde. Dies konnte, wie soeben erläutert, durch spezifische Dotationen ausgeglichen werden, vorausgesetzt, dass nach einer möglichen Anwendung des nationalen Solidaritätsmechanismus noch ein Einnahmeausfall für den deutschsprachigen regionalen Teilstaat besteht.

Für die in Bezug auf die Steuerkraft schwachsten Regionen ist im FSG nämlich ein expliziter Solidaritätsmechanismus vorgesehen. Bekanntlich basiert die Verteilung der zugewiesenen Teile der SNP zwischen den Regionen auf dem territorialen Ertrag der SNP (Steuer-

89 Hier muss nuanciert werden. Die in Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Steuerbefreiungen sind mit einem Progressionsvorbehalt versehen. Diese ausländischen Einkünfte werden also bei der Bestimmung des Durchschnittssatzes, der auf andere steuerpflichtige Einkünfte anwendbar ist, berücksichtigt. Im Gegensatz dazu beinhalten die für internationale Beamte vorgesehenen Steuerbefreiungen keinen Progressionsvorbehalt.

90 Nach Angaben des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) beläuft sich das Nettoergebnis der internationalen Pendlerströme für Wallonen – definiert auf der Grundlage der Provinzen, aus denen es sich zusammensetzt, und nicht der Sprachregionen, die es umfasst – am 30.06.2022 auf 28 123 Auspendler. Zieht man von unserer Schätzung den Nettosaldo der Auspendler ab, die im deutschen Sprachgebiet leben (8 844), so erhält man insgesamt 19 279 wallonische Auspendler. In Flandern belief sich das Nettoergebnis der internationalen Pendlerströme zum gleichen Zeitpunkt auf 7 590 Auspendler. Der Oberste Rat für Beschäftigung bekräftigt in seinem Bericht vom Juni 2018 proportional betrachtet folgende Aussage: „La mobilité régionale et internationale est nettement plus développée en DG que dans les autres régions“ („Die regionale und internationale Mobilität ist in der DG deutlich stärker entwickelt als in den anderen Regionen“) (Oberster Rat für Beschäftigung 2018, 78).

erschussel) Nun ist das durchschnittliche steuerpflichtige Nettoeinkommen pro Einwohner in der Flämischen Region höher als in den beiden anderen Regionen,⁹¹ was zur Folge hat, dass erstere einen größeren Anteil dieser Finanzrahmen erhält. Als Ausgleich sieht ein als „nationale Solidarität“ bezeichneter Mechanismus (Art 48 Sondergesetz bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen) vor, dass die Region(en), deren Anteil am föderalen SNP-Gesamtaufkommen geringer ausfällt als der Anteil an der Gesamtbevölkerung des Königreichs, einen Betrag in Höhe von 80 % der festgestellten Differenz zu Lasten der Föderalbehörde erhält (Solidarität vertikaler Art). In einem Modell mit vier Regionen, wurde die neue deutschsprachige regionale Einheit *a priori* davon profitieren. Nach den im ursprünglichen Haushalt 2023 der Föderalbehörde enthaltenen Daten beträgt der Anteil der deutschsprachigen Region an der föderalen SNP 0,420 %, während ihr Anteil an der belgischen Bevölkerung 0,679 % beträgt, was eine Differenz zwischen den beiden Schlüsseln von 0,258 Prozentpunkten (bzw. 61,9 %) ergibt.⁹² Die entstehende deutschsprachige Region wurde nach unseren Schätzungen von einem Solidaritätsbetrag in Höhe von 54 Mio. Euro profitieren. Dies entspräche 6,31 % des Solidaritätsmechanismus, von dem die Wallonische Region (ohne die Schaffung der deutschsprachigen Region) profitiert hatte, während die Deutschsprachigen nur 2,15 % der wallonischen Bevölkerung ausmachen. In einem Modell mit vier Regionen würden sich die Ressourceneinbußen aufgrund dieses Solidaritätsmechanismus proportional stärker auf die Wallonische Region auswirken (Verlust von 6,31 %).

Dennoch spiegelt der geringe Ertrag der SNP auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Region nicht die tatsächliche Finanzkraft der Einwohner des deutschsprachigen Gebiets wider. Tatsächlich wird das durchschnittliche steuerpflichtige Nettoeinkommen pro Einwohner in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Jahr 2020 auf 19 187 € geschätzt (zum Vergleich: der nationale Durchschnitt liegt bei 19 671 € und der wallonische Durchschnitt bei 18 518 €).⁹³

Egal welches institutionelle Modell man wählt und welche Finanzierungsmechanismen man einrichtet. Es gilt sicherzustellen, dass nach einem eventuellen Befugnis- und Mittelzuwachs keine der betreffenden politischen Körperschaften über mehr Mittel verfügt, als für die Ausübung ihrer Kompetenzen notwendig sind (Finanzautonomie), oder sich in einer grundsätzlich ungünstigeren Finanzlage als zuvor befindet. Für die künftige deutschsprachige Region werden diese Mittel verglichen werden mit dem Bedarf für die Ausübung der jeweiligen Sachkompetenzen. Dies erfordert eine Schätzung der tatsächlichen Ausgaben, die von der Wallonischen Region auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft getätigt werden, und die potenzielle Ermittlung des ungedeckten Bedarfs. Diese Bewertung hat

91 Im Jahr 2020 schätzte das Belgische Amt für Statistik (Statbel) das durchschnittliche steuerpflichtige Nettoeinkommen pro Kopf in der Flämischen Region auf 21 078 €, in der Wallonischen Region auf 18 518 € und in der Region Brüssel-Hauptstadt auf 15 444 €.

92 Zum Vergleich: Der Anteil der Wallonischen Region (ohne deutschsprachiges Gebiet) am föderalen SNP beträgt 27,098 % und ihr Anteil an der belgischen Bevölkerung 30,938 %, was einem Unterschied von 3,840 Prozentpunkten (oder 87,6 %) entspricht.

93 Statbel 2022.

im Übrigen im Anschluss an die Übertragung der Ausübung von Zuständigkeiten gemäß Art 139 der Verfassung bereits teilweise stattgefunden.

Schließlich ist es nicht abwegig anzunehmen, dass die Kleinheit des Gebiets deutscher Sprache sowie andere praktische Bedenken dazu führen konnten, dass die deutschsprachigen Behörden sich bei der Ausübung bestimmter regionaler Kompetenzen mit der Wallonischen Region abstimmen mussten.⁹⁴ Zu denken ist hier beispielsweise an die Verwaltung der Autobahnen⁹⁵ (zwei Abschnitte durchqueren das deutsche Sprachgebiet mit einer Gesamtlänge von 29 Kilometern⁹⁶), die Kilometerabgabe für Lastkraftwagen⁹⁷ oder auch der Dienst für bestimmte Regionalsteuern, darunter beispielsweise der Immobilienvorabzug. In Bezug auf die regionalen Steuern, deren Dienst von den Regionen übernommen wurde, konnte die Deutschsprachige Gemeinschaft mit einem ernsthaften Problem konfrontiert werden. Der Immobilienvorabzug ist eine regionale Steuer im Sinne von Art 3 des FSG, deren Dienst von den drei bestehenden Regionen übernommen wurde. Die Föderalbehörde bzw. der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen verfügt – im Gegensatz zu einigen anderen regionalen Steuern – über keinen Dienst mehr, der diese Aufgabe betreut. Im Falle der Schaffung einer deutschsprachigen Region müsste der Dienst für Immobiliensteuervorabzug theoretisch direkt von dieser Region (über die Organe der Deutschsprachigen Gemeinschaft) wahrgenommen werden. Eine solche Situation könnte zu organisatorischen Problemen führen, insbesondere im Hinblick auf die Einstellung und Ausbildung des Personals, zumal keine Bestimmung des FSG die Übertragung von Personal von einer Region (in diesem Fall der Wallonischen Region) auf eine andere (in diesem Fall die Deutschsprachige Region) vorsieht, wie es zwischen der Föderalbehörde und den Regionen der Fall war.

Um bestimmten Schwierigkeiten vorzubeugen, konnten die deutschsprachigen Behörden eine angemessene Zusammenarbeit mit der Region Wallonien entwickeln, entweder in Form von Kooperationsvereinbarungen oder durch gemeinsame Dekrete.⁹⁸ Dennoch wurde keine dieser Regelungen die deutschsprachigen Behörden davon entbinden, einen gewissen normativen, personellen, materiellen und finanziellen Aufwand für die – wenn auch gemeinsame – Ausübung ihrer Zuständigkeiten zu betreiben. Tatsächlich ist es jeder Behörde untersagt, Vereinbarungen zu treffen oder Dekrete zu erlassen mit der Absicht, ihre Zuständigkeiten ganz oder teilweise aufzugeben oder sie auf eine andere Behörde zu

94 Dumont/El Berhoumi 2017, 60, FN 48.

95 Art 6 § 1, X, 1, des Sondergesetzes vom 08.08.1980 über institutionelle Reformen.

96 Ministerium der DG Belgien, „Das ostbelgische Straßennetz“ http://www.ostbelgienstatistik.be/desktopdefault.aspx/tabid-2368/6181_read-33578/.

97 Derzeit hat die Kilometerabgabe für schwere Nutzfahrzeuge in der Region Wallonien seit dem 01.04.2016 die Form einer Gebühr, die von der Société wallonne de financement complémentaire des infrastructures (SOFICO – Wallonische Gesellschaft für die Zusatzfinanzierung der Infrastrukturen) erhoben wird, die als juristische Person des öffentlichen Rechts unter anderem mit der Verwaltung der wallonischen Straßen und Autobahnen betraut ist (Dekret vom 10.03.1994 über die Gründung der Société wallonne de financement complémentaire des infrastructures, Art 2, § 1, 2, Abs. 2, BS 01.04.1994, Dekret vom 16.07.2015 zur Einführung einer Kilometerabgabe zu Lasten der Schwerlastfahrzeuge für die Benutzung der Straßen, Art 3, BS 28.07.2015).

98 Für eine eingehendere Analyse vgl. Bayenet u.a. 2017.

übertragen⁹⁹ (in diesem Fall die Wallonische Region). Ebenso wenig wäre es den deutschsprachigen Behörden gestattet, mit der Wallonischen Region eine Vereinbarung zu treffen, um ihr die Zuständigkeiten zu übertragen, die ausschließlich ihnen zustehen würden, oder um eine vollständige oder teilweise Finanzierung der damit verbundenen Ausgaben zu erhalten.¹⁰⁰

Ein letzter, nicht unwesentlicher Diskussionspunkt wäre schließlich die Aufteilung der Schulden zwischen der wallonischen Region und der deutschsprachigen Region infolge der Entwicklung regionaler Kompetenzen auf dem Gebiet der deutschsprachigen Region durch die Wallonische Region.

6. Szenario 3: Eine deutschsprachige Behörde *sui generis*

Ein letztes alternatives Szenario wäre schließlich die Schaffung einer „deutschsprachigen Behörde *sui generis*“ und damit einer dritten Art von federierter Gebietskörperschaft (nach den Regionen und Gemeinschaften) innerhalb des belgischen föderalen Systems. Sie würde die einzige Behörde bilden, die im deutschsprachigen Gebiet sowohl für die Ausübung von Gemeinschafts- als auch von Regionalkompetenzen zuständig ist. Eine solche Wahl wäre wahrscheinlich Teil einer weitergehenden Reform des belgischen Föderalismus auf der Grundlage von vier Einheiten, die jeweils über Gemeinschafts- und Regionalkompetenzen auf ihrem eigenen Gebiet verfügen würden.¹⁰¹

Das Szenario einer „deutschsprachigen Behörde *sui generis*“ allein oder eines Modells mit vier Teilstaaten würde eine weitreichende Revision der Verfassung und ganz allgemein des positiven belgischen Rechts erfordern, da es die Natur des belgischen Föderalismus grundlegend in Frage stellen würde. Es würde eine Überprüfung der grundsätzlich undurchlässigen Unterscheidung zwischen gemeinschaftlichen und regionalen Angelegenheiten erfordern. Zwei Finanzierungsmodelle könnten hier in Betracht gezogen werden: entweder eine Anwendung der derzeitigen Mechanismen der Gemeinschaften und Regionen auf die jeweiligen Gebiete der einzelnen Teilstaaten oder eine grundlegende Überarbeitung der Finanzierungsmechanismen des neuen föderalen Belgiens. Im ersten Szenario gelten auch die zuvor formulierten Bemerkungen zur Schaffung einer deutschsprachigen Region. In einem Modell zu viert, indem sowohl gemeinschaftliche als auch regionale Kompetenzen ausgeübt werden, müssten die Finanzierungsmechanismen hingegen grundlegend überarbeitet werden, um der neuen institutionellen Realität Rechnung zu tragen.

Egal für welches Modell man optiert, es sollte juristisch geprüft werden, ob es angemessen wäre, das deutschsprachige Gebiet dem Geltungsbereich der Sondergesetze zur

⁹⁹ Zu Kooperationsabkommen, siehe insbesondere Verfassungsurteil Nr. 17/94 vom 03.03.1994, B.5.3, und, in jüngerer Zeit, Verfassungsurteil Nr. 171/2015 vom 03.12.2015, B.12. Zu den gemeinsamen Dekreten siehe den Vorschlag für ein Sondergesetz zur Änderung der Sondergesetze vom 08.08.1980 über institutionelle Reformen und vom 12.01.1989 über die Brüsseler Institutionen, Parl. Dok., Senat, 2012–2013, Nr. 5–1815/1, S. 3.

¹⁰⁰ Zu Kooperationsabkommen, siehe Peeters 2017, 140–141, zu den gemeinsamen Dekreten Keyaerts 2014, 58.

¹⁰¹ Für eine erste Anwendung im Fall der Region Brüssel-Hauptstadt, siehe Bayenet u.a. 2021–2022.

institutionellen Reform und Finanzierung (anstatt eines ordentlichen Gesetzes) zu unterstellen.

Bibliographie

- Bayenet, Benoît / Bourgeois, Marc / Darte, Dominique (2017) Les finances et l'autonomie fiscale des entités fédérées après la sixième réforme de l'Etat. Précis des nouvelles règles de financement des Communautés et des Régions. Brüssel: Larcier.
- Bayenet, Benoît / Pagano, Giuseppe (2011) Le financement des entités fédérées: un système en voie de transformation. Brüssel: CRISP.
- Bayenet, Benoît / Veiders, Sabrina (2008) Le financement de la Communauté germanophone. In: Courrier hebdomadaire du CRISP, Nr. 1983–1984.
- Bayenet, Benoît u.a. (2019) Réforme du financement de la Communauté germanophone dans l'hypothèse d'une Septième réforme de l'Etat. Perspectives juridiques et budgétaires d'un modèle « Communauté et Région ». Endgültiger Bericht vom 15. Februar 2019, https://orbi.uliege.be/zuletzt_abgerufen_am_31_07_2023.
- Bayenet, Benoît u.a. (2021–2022) Etude des implications financières, institutionnelles et opérationnelles du transfert vers la Région de Bruxelles-Capitale des compétences communautaires dans le cadre d'une possible 7^{ème} réforme de l'Etat. Convention de recherche avec le SPRB.
- Behrendt, Christian / Vrancken, Martin (2014) La Communauté germanophone et la sixième réforme de l'Etat. In: Stangherlin, Karin / Forster, Stephan (Hrsg.) La Communauté germanophone de Belgique (2006–2014). Brugge: La Chartre, 35–64.
- Belmesseri, Michele (2023) Welche Autonomie für die Deutschsprachige Gemeinschaft? *Status quo* und Ausblick. In: EJM 16, 197–214.
- Dumont, Hugues (2023) Der Platz der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Falle eines belgischen Vierermodells. In: EJM 16, 215–237.
- Dumont, Hugues / El Beshoumy, Mathias (2017) Pour une Belgique à 4+1. In: Les particularités de la structure fédérale belge et ses effets sur le statut juridique de la Communauté germanophone. Eupen: Parlement der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, 43–60.
- Ergec, Rusen (1990) Fédéralisme à deux ou fédéralisme multipolaire? Quelques réflexions sur les aspects institutionnels du débat relatif à l'avenir des Communautés belges. In: Revue du Centre d'études du fédéralisme 1990, 24–35.
- Hoher Rat für Beschäftigung (Juni 2018) État des lieux du marché du travail en Belgique et dans les régions, S. 78, abrufbar unter <https://cse.belgique.be/fr/accueil/rapports-avis/tous-les-rapports/rapports-2018/etat-des-lieux-du-marche-du-travail-en-belgique-et-dans-les-regions-jun-2018> (zuletzt abgerufen am 31.07.2023).
- Keyaerts, David (2014) Cooperatief federalisme 2.0 of niet? (Nieuwe) toepassingen van bestaande technieken en/of andere (nieuwe) technieken van samenwerking. In: Aelen, André u.a. (Hrsg.) Het federale België na de Zesde Staatsbervorming. Brugge: Die Keure, 43–67.
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (Februar 2022) Ostbelgien in Zahlen, <https://ostbelgien.inzahlen.be> (zuletzt abgerufen am 31.07.2023).
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens Das ostbelgische Straßennetz, http://www.ostbelgienstatistik.be/desktopdefault.aspx/tabid-2368/6181_read-33578/ (zuletzt abgerufen am 31.07.2023).
- Peeters, Yannick (2017) Samenwerking in het federale België. In: van Haegendoren, Geert / Seutin, Bruno (Hrsg.) De transversale bevoegdheden in het federale België. Brugge: Die Keure, 109–148.
- Uyttendaele, Marc / Verdussen, Marc (Hrsg.) (2015) Dictionnaire de la Sixième réforme de l'Etat, « Sénat ». Brüssel: Larcier, 779–796.